



LBU Regionalbüro OT Ganse, Im Rundling 12 29462 Wustrow

Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen e.V.

**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
FD 61 Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung
Königsbergerstr. 10
Postfach 1252
29439 Lüchow

Datum 15.07.2016

Ihr Zeichen: 61.13.01.08

Betreff: Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises
LüchowDannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme
zu der

**„1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
2004 des Landkreises LüchowDannenberg, sachlicher Teilabschnitt
Windenergienutzung“**

Regionalbüro:
OT Ganse
Im Rundling 12
29462 Wustrow
Tel. 05843 619
Fax 05843 619
E-Mail info@LBU-archiv.de

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich
absetzbar.
Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

Stellungnahme zur Begründung

Präambel:

Feststellung mutmaßlicher Verfahrensfehler

Von Jahr zu Jahr verliert die Windkraft – einstmals *die* bejubelte Alternative zur Atompolitik – an Akzeptanz. Dies hat mit ihrer mittlerweile gnadenlosen Durchsetzungspolitik zu tun, die immer mehr betroffene Bürgerinnen und Bürger abstößt und frustriert. Der Beginn ihres allmählichen Zustimmungsverlusts, der heute einem Höhepunkt zustrebt, ist auf ihren allerersten Sündenfall zurückzuführen, der auf den 30 Juni 1996 zurückdatierbar ist und der sich jetzt, zwanzig Jahre später, bitter rächt:

Um immer mehr „grünen“ Strom produzieren zu können, nahm man mit der Änderung des §35 des Baugesetzbuches von der ursprünglichen Selbstversorgungsidee Abschied und erklärte die Nicht-Baugebiete aller 17.000 Gemeinden der Bundesrepublik als privilegierte Areale für die Errichtung sogenannter Wind-Parks. Dieser Abschied von der Gemeinwohlwirtschaft stellte zugleich die Hinwendung zur üblichen Wirtschaftsweise der industriellen Massenproduktion und der Profitmaximierung dar, gegen die sich die alternative Energiegewinnung anfangs eigentlich aufgestellt hatte. Damit begann ein Prozess, welcher der Idee der Energiewende nachhaltig Schaden zugefügt hat und ihre ökologisch anspruchsvollen Ziele in unerreichbare Ferne rücken ließ, denn um diese scheint es, wie die profitorientierte Praxis heute zeigt, immer weniger zu gehen.

Nunmehr konnten tausende von Anlagen ohne jeglichen Bezug zur Umgebung in die Landschaft gesetzt werden, was denn auch geschah. In verschiedenen Landesgesetzgebungen gelten WKA deshalb auch schnell als ein „Eingriff in die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur“, ohne dass diese kritische Kennzeichnung¹ bei den entsprechenden Akteuren jemals zu einer wesentlichen Revision ihrer grundlegenden Denkanahmen geführt hat. Selbst ihr eigener zentraler Fokus auf die CO₂-Werte, auf die sich der Tunnelblick der Windkraftbetreiber konzentriert, sozusagen ihre wichtigste Rechtfertigungsgrundlage für weitere Landschaftszerstörung, Naturgefährdung und Inkaufnahme von Gesundheitsgefahren für die Anwohner, führte bislang zu keinerlei Irritationen geschweige denn zu einer grundlegenden Selbstreflexion über die Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns, denn sonst müßten doch die Windkraftbetreiber und ihre politischen Gefolgsleute angesichts der Tatsache, dass diese für sie so zentralen Kohlendioxid-Werte 2016 trotz abertausender Windkraftanlagen im Lande so hoch waren *wie noch nie zuvor* seit Beginn der Messungen, zumindest einmal innehalten. Dass die Energiewende mit den derzeit stattfindenden möglicherweise falschen „Problemlösungen“ scheitern *könnte*, müßte doch wenigstens eine gewisse Irritation auslösen.

Aber nichts von alledem: Alles fortgeschrittene Wissen, alle neuen – und manche seit Jahren bekannten – Argumente² im Hinblick auf die Eindämmung der Klimaerwärmung, die ein Moratorium im Energiewendeprozess bzw. ein Umdenken nahelegen, werden blind ignoriert. Der Glauben an die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges erweist sich als eine quasi-religiöse Fixierung, und damit gerät die Windkraftgläubigkeit in ihrer perspektivischen Beschränktheit³ selbst in Gefahr, zum Problem für eine wirklich verantwortungsvolle Energiewende zu werden.

Der beängstigende und zugleich unwürdige Prozess, der 1996 mit einer Ermächtigung begann, hat heute noch immer kein Ende. Auch die Entscheiderinnen und Entscheider im Landkreis Lüchow-Dannenberg scheint es nicht zu kümmern, dass mit der von ihnen unterstützten ausufernden Energieproduktion, die sich irrigerweise „Green Economy“ nennt, „große Teile Deutschlands [...] zu einer Industrielandschaft umfunktioniert [wurden]“⁴ und dass, in diesem Falle, einer der „ökologischsten Landkreise“ mit bereits über 100% regenerativer Versorgungskraft von dem energiewendepolitisch überhaupt nicht mehr begründbaren Wachstumswahn dieser technologischen Branche erfaßt wurde. Zu dem enormen Ausmaß unterträglicher Landschaftszerstörungen⁵, welche von den Planern heute noch nicht einmal mehr kritisch reflektiert, geschweige denn in den Raumordnungsprogrammen ernsthaft berücksichtigt wird, kommen immer raffiniertere Unbedenklichkeitserklärungen hinzu, die der Bevölkerung weis machen wollen, dass ihre Sorgen und Ängste unbegründet sind und dass die kontinuierliche weitere Ausweitung der ‚Windparks‘ eine alternativlose Notwendigkeit darstellt.

Gleichlaufend mit den zunehmenden Millionen und Milliarden Euros, die manche Akteure mittlerweile in der in der Windkraftbranche verdienen, werden die Interessen der Bevölkerung immer mehr bagatellisiert und zurückgedrängt. Genauso hat es der Naturschutz immer schwerer, seiner gesetzlich verbürgten Aufgabe nachzukommen, den Erhalt von schützenswerten Arealen zu sichern, da er von der faktischen Wirtschaftsdiktatur geradezu diffamatorisch in die Schmutzlecke gestellt wird. In dem Moment, wo von ‚übertriebenem‘ oder gar ‚ideologischem Naturschutz‘ gesprochen wird, kann man sicher sein, dass es um die Abstände zwischen WKA und „Schutzgütern“ geht, die für die Betreiber und willfähigen Windkraftpolitiker auf jeden Fall stets zu üppig und zu umfangreich sind.

Hier allerdings, bei den Abständen, liegt die Crux. Hier findet der politische Kampf, und hier findet der Skandal statt.

Ein kleines Beispiel dafür ist der sprachkritisch aufs Korn zu nehmende Begriff ‚*Schutzgut Mensch*‘, ein technokratisches Wortungetüm bürokratisch-juristischer Provenienz, welches zur Verschleierung der Tatsache dient, dass man das Gegenteil dessen, was der Begriff zu bedeuten vorgibt, zu entscheiden beabsichtigt: Der Begriff verschafft faktisch aber überhaupt keine Klarheit, sondern ist reine Heuchelei⁶.

Während in Großbritannien die Abstände zwischen Windanlagen ab 150 m und menschlichen Siedlungen bei 3 km (!!) liegen⁷ und in Bayern die Hälfte davon, nämlich die 10-mal-Höhe-Regelung gilt, werden in den windkraftbeseelten Bundesländern wie gerade Niedersachsen all die Argumente harsch beiseite gewischt, die die Bedenken gegen viel zu nahe Abstände von Windanlagen zum Menschen (vorgeblich ihrem zentralen ‚Schutzgut‘) und der Natur untermauern. Abstände von lediglich ein paar hundert Metern zu Anlagen, die, wie in Prezelle, wahrscheinlich mit über 200 Metern (!) geplant werden, sind ein für allemal nicht zu akzeptieren, weil sie schlichtweg menschenverachtend sind. Wer hier positiv von Schutzgütern spricht, die man – etwa durch „Höhenbegrenzungen“ (!) auf 150 m) – vor massiven Beeinträchtigungen bewahrt, überführt sich selbst, indem er ungewollt aufdeckt, dass er die Sprache der Betreiber-Lobby spricht, die „Schutzgüter“ seit jeher als Hindernis ihrer Bestrebungen begreift.

Bei dieser grotesken Durchsetzungspolitik greift man zu unlauteren und verantwortungsethisch bedenklichen ‚Gegenargumenten‘, wie z.B. dem , dass die (international) von Ärzten eingebrachte Gesundheitswarnung angesichts drohenden Infraschalls nicht berücksichtigt zu werden braucht, weil es hier eben noch keine belastbaren wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse gäbe, die das zwingend nahelegen. Während man sich bei Glyphosat, Fracking, den CETA- und TTIP-Verhandlungen in bezug auf gesundheitsrelevante Folgen mittlerweile allerorten eher auf die Seite der Vorsicht schlägt (zumindest die sich an das Vorsorgeprinzip haltenden Politikerinnen und Politiker) glaubt der Planer des Landkreises, mit fehlenden wissenschaftlichen Daten über eine ‚Sicherheit‘ zu verfügen, um von sich aus Bedenken, die andern-orts sehr wohl Fuß gefasst haben, beiseite wischen zu können. Im Wasserwerk hieß es seitens Herrn Schwarz, ganz wie den hier vorliegenden „Begründungen“, es gebe *keine* diesbezüglichen sicheren wissenschaftlichen Untersuchungen *und deshalb* bestünde *keine Notwendigkeit*, den geforderten Beschlüssen *nicht zuzustimmen*. Damit aber lassen sich die Stimmen der Landkreis-Verwaltung als parteilich für die Seite der Betreiberinteressen identifizieren.

Gegen diese ‚bedenkenlosen‘ Bekundungen angesichts der Möglichkeit bedenklicher Gesundheitsgefahren würde die Verantwortungsethik nun allerdings heftigen Widerspruch einlegen, weil sie uns Menschen anhand der zentralen Orientierungsnorm der Vorsicht definitiv dazu verpflichtet, just die entgegengesetzte Forderung zu erheben. Aufgrund der Begründungsverpflichtung, die uns bei verantwortlichem Handeln⁸ auferlegt ist, gehen wir davon aus, dass eine solche Haltung nicht wirklich begründungsfähig und insofern auch verantwortungsethisch⁹ kritisierbar ist. Solange hier lediglich Abstimmungsmehrheiten ausschlaggebend sind und nicht ein wirklicher politischer Begründungs-Diskurs stattfindet, der v.a. in solchen existenziellen Fragen einen Konsens zu suchen hätte (und keine formalen Mehrheiten, denn man kann auch mit

Mehrheit nicht „demokratisch“ über Gesundheitsgefahren abstimmen – siehe die Raucherdebatte), kann – und muss man auch – eine solche Entscheidung für zu geringe Abstände von WKA zu Wohngebieten zwingend ablehnen.

Keinesfalls kann man Denkmal- und Weltkulturerbebelange, also gewissermaßen mit Prestige verbundene Ziele, über die realen Gesundheitsbelange lebender Menschen stellen und, wie geschehen, dies mit besagten bürokratischen „Schutzgut“-Kriterien weg-erklären. Diese von einer betroffenen Bürgerin ‚zynisch‘ bezeichnete „Begründung“ entbehrt jeglicher empathischen, auf wirkliche Belange des gelebten Lebens eingehende Legitimationsgrundlage.

Um die von ihr 2015 persönlich forcierten weiteren Abstandsverringerungen gegenüber denen aus der 1. Untersuchung des Umweltbüros gegen alle Bedenken durchsetzen zu können, hätte die Verwaltung niemals Entscheidungen beeinflussen oder herbeiführen dürfen, die sie in ihrem Begründungstext offenkundig als abgedeckt durch den „politischen Willen“ darstellt. Das Ressort Planung hat lediglich exekutive Funktionen wahrzunehmen und nichts anderes als jene Entschlüsse ‚technisch‘, also interessenneutral umzusetzen, die politisch legitimiert sind.

Eine politische Legitimierbarkeit der mitten im Planungsverfahren dann unerwartetermaßen durchsetzungsstrategisch als *notwendig* verkauften erheblichen Einschränkungen von Mensch und Natur (die alles entscheidenden Abstandsverringerungen) ist damit automatisch freilich nicht gegeben. Bloß weil sich ein „politischer Wille“ zu mehr Windkraft äußert, kann das die potentielle Verletzung von Grundrechten und gesetzlichen Vorsorglichkeitspflichten legitimatorisch nicht zugleich mit einschließen. Hier wird eine rote Linie überschritten.

Die technisch-instrumentelle Zweck-Mittel-Logik von Planungs- und Realisierungsprozessen eines gegebenen Ziels gehört einem ganz anderen diskursiven Bezugsrahmen an als jene Logik, in der die soziokulturellen Diskurse eingebettet sind, die sich interaktiv und kommunikativ mit der qualitativen Frage ‚Wie wollen wir leben?‘ beschäftigen. Während diese in politische Willensbildungsprozesse münden, befassen sich jene mit den sich daran anschließenden technischen Fragen ihrer Realisierung. Nicht jedoch können und dürfen diese beiden Ebenen – die der formalen Systemimperative und die der qualitativen Lebensweltfragen – begründungslogisch vermischt werden, d.h. die *politische* Willensbildung kann und darf sich nicht aus sogenannten *technischen Sachzwängen* herleiten und darf sich ihnen keinesfalls unterwerfen. Aus dieser Diskursvermischung entstünde nichts als die „Politik“ einer lebensfeindlichen Technokratie, die sich *Politik* nicht mehr nennen kann: die Herrschaft des Expertentums und der Sieg der Systemimperative über die lebendigen Bedürfnisse der Menschen.

An dieser Stelle sehen wir den entscheidenden Geburtsfehler der jetzigen Fassung der zweiten Version der 1. Änderung

des RROP 2004, und wir erkennen in diesem Webfehler sowohl eine Verletzung der Begründungslogik als auch zugleich einen möglichen Verfahrensfehler, denn:

1. kann es nicht angehen, dass die Verwaltung auf der Basis eines rein formaljuristischen, also wenn man so will: realisierungstechnischen Arguments einen Prozess in Gang setzt und lanciert, der real mit Gefahren der Gesundheitsschädigungen und Naturschutzeinschränkungen im Zusammenhang steht. Der Planungsseite kommt lediglich die Aufgabe zu, *getroffene* politische Entscheidungen *lege artis* und interessenneutral umzusetzen. Nicht aber kann sie im Hinblick auf eine zu treffenden Entscheidung, die politisch so nicht legitimierbar sein kann, mit einen solchen imperativen Input (Gefahr einer juristischen Ahndung wg. ‚substanziell‘ ungenügender Raumermöglichung bzw. Gefahr einer „Verhinderungsplanung“) Einfluss zu nehmen, um den Entscheidungsprozess damit inhaltlich zu steuern;
2. kann es erst recht nicht angehen, dass die dann getroffene Entscheidung (dass man wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs des ‚substanziellen Raums‘ auf „Nummer Sicher“ geht und mehrheitlich *für* die alles entscheidende Verminderung von Abständen votiert), um sie hernach im Begründungstext bei allen brisanten Resultaten als *politische Entscheidung* just dort zu verkaufen, wo es um die (aus unserer Sicht nicht mögliche) Rechtfertigung der für die Bevölkerung und den Naturschutz nicht hinzunehmenden geringeren Abständen geht.

Wäre die Planung nicht derart maßgeblich und tonangebend eingeschritten und hätte sie nicht die ‚Alternativlosigkeit‘ suggeriert, die dann die Entscheidung der Kreistagsmehrheit vom 16. März 2015 bestimmte, welche wiederum die neue Grundlage der nächsten (ihrer eigenen) Schritte der Planung – durch sie selbst hervorgerufen – bildete (erneute Untersuchung des Umweltbüros zur Realisierung von mehr Vorrangflächen bei verringerten Abständen), hätte der Landkreis *bereits 2014* eine gewiss sehr viel konfliktlosere 1. Änderungsfassung des RROP 2004 verabschieden können.

Die zu erwartenden „Kalamitäten“, welche die Planung zur Erreichung einer Zustimmung zur Abstandsverringering als Mentekel an die Wand projizierte und die dann zur Mehrheitsentscheidung in der Tat verringerter Abstände führten, waren rein spekulativer Art. Eine Rechtssicherheit wäre für den Landkreis auch mit *nicht* weiter verringerten Abständen in seinem RROP gegeben gewesen. Die heraufbeschworene Gefahr nämlich, ‚mit ‚zu wenig‘ ausweisbaren Windvorrangflächen in verwaltungsjuristisch bedrohliches Fahrwasser zu geraten, die man zig-mal bis zu einem gewissen Grad verdächtiger Penetranz wiederholte, wurde bereits am 29. Januar 2015 auf einer Fledermaus-Windkraft-Tagung von dem Berater und Naturschutzreferenten im niedersächsischen Umweltministerium, Wilhelm Breuer, definitiv verneint. Noch nie sei ein Landkreis vom Umweltministerium diesbezüglich juristisch belangt worden und dies sei auch keinesfalls zu erwarten, antwortete er auf eine Frage der Grünen Fraktionsvorsitzenden Frau Elke Mundhenk,

die an diesem Tag um Aufklärung über die Bedeutung des unklaren Begriffs des „substanziellen Raums“ bat. Das heißt: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hätte mit dem zu ändernden RROP 2004 im März 2015 mit den anfangs weiteren Abständen zu Mensch und Natur wahrlich einen moderaten Weg beschreiten können. Ihre von der Planung herbeigeführte Neu-Abstimmung über den Versuch, mit der Verringerung von Abständen der angenommenen „Gefahr“ einer hypothetische Rechtsunsicherheit zu entgehen, basierte auf höchst abstrakten Annahmen über zu erwartende juristische Konsequenzen, welche, lediglich gedanklich geschlussfolgert, auf die Situation Lüchow-Dannenbergs projiziert wurden - wohlgerne einem der „ökologischsten“ Landkreises der Bundesrepublik, dessen energiewendepolitischer Ehrentitel damit verspielt wurde! Es wurde gewissermaßen ein Gerücht in die Welt gesetzt, ähnlich wie in der Strategie der Brexit-Befürworter, und man vertraute seiner entscheidungsleitenden Eigendynamik, ohne sich offenbar wirklich Gedanken über die realen schädigenden Folgen dieser Überschreitung einer roten Linie gemacht zu haben.

Die *abstrakte Zwangslogik* der Planungsebene, von der sich die Entscheiderinnen und Entscheider des Kreistags dann tatsächlich auch leiten ließen¹⁰, wird hingegen in der jetzt ausliegenden zweiten abstandsreduzierten Version der 1. Änderung des RROP zu *höchst konkret-materiellen* Verschlechterungen für Mensch und Natur führen. Mit diesem – aus unserer Sicht makelhaften – *Procedere*, ein politisch nicht legitimierbares Element (in der Gestalt eines sog. Sachzwanges) in einen (ein Jahr) zuvor beschlossenen „politischen Willen“ einzuschleichen, fügt der ‚ökologischste‘ Landkreis der Bundesrepublik einen weiteren Mosaikstein zu der ansteigenden Ablehnung der gegenwärtigen Windkraftpolitik hinzu. Die vorgestellte Idee von der planerisch zwingend notwendigen Abstandsverringerung, von der sich die Mehrheit der abstimmenden Abgeordneten ergreifen ließ, erweist der Energiewende einen gründlichen Bärendienst weil sie sie ideell entwertet.

Zwar ist es richtig, dass beim RROP-Verfahren eine ‚Verhinderungsplanung‘ ausgeschlossen werden soll und dass man sich bei einer solchen einen Einspruch eingehandelt hätte. Einer solchen Verhinderung hätte aber eine ebensolche politische Verhinderungs*absicht* zugrunde liegen müssen, die ja doch im Landkreis ernsthaft wohl kaum einer hegte.

Im Gegenteil wäre es bei einer expliziten ökologisch seriös ausgewiesenen *Ermöglichungsplanung* durch alle willigen Kräfte, die für den Landkreis *aus Gründen* dennoch nur eine geringe oder keine weitere Anzahl von Vorrangflächen ergeben hätte, lediglich auf die Qualität und Überzeugungskraft der Gründe angekommen, die man hätte anführen können und auch müssen. Einer der absolut legitimen – und politisch keinesfalls inkriminierbaren – Gründe wäre z.B. gewesen, dass man die Abstände zu Waldrändern oder zu menschlichen Siedlungen nicht weiter verringern möchte, weil man die damit verbundenen ‚Schutzgüter‘ nicht in Gefahr bringen will; und das ganz *lege artis* auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und der

verfassungsmäßig geltenden Maximen.

Einen weiteren Grund – ein weiteres Argument, das man seinerzeit bereits hätte anführen können – lieferte unlängst die CDU Schleswig-Holsteins, die, peinlich genug für die parteipolitischen Grünen, selbstkritisch erkannt hat, dass es Ihre eigene Politik selbst ist, die den anschwellenden Zustimmungsverlust zur Windkraft zu verantworten hat: Um *wieder mehr Akzeptanz* für die Windkraft (!) zu erreichen, fordert sie nämlich spürbar größere Abstände zu Wohngebieten. Am 21.4.2016 fordert sie, statt der dort bislang geltenden 800 m, 50% mehr, nämlich nunmehr 1.200 Meter Abstand¹¹ zu Siedlungen. Die politischen Mehrheitsverhältnisse setzten sich zwar gegen die Pro-Windkraft-Warnung durch und beschlossen ein Weiter-So gegen die Bevölkerung, jedoch hat die argumentative Aussage dadurch an sachlicher Geltungskraft keineswegs verloren. So befindet sich die jetzige neueste Änderungsversion des RROP Lüchow-Dannenberg, indem sie sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Windkraftbetreiber willfährig verhält und deren Sprache spricht, in der paradoxen Situation, dass sie mit der strittig herbeigeführten Ermöglichung von mehr Windkraft die Interessenpolitik der Nutzniesserseite mitsamt deren umweltpolitischer Vernünftigsprechung betreibt und damit die hiesige Akzeptanz drastisch sinken lässt. Auf diese Weise wird die nötige Zustimmung durch die Bevölkerung vollends verhindert – und am Ende mit den falschen Lösungen, die zum Problem geworden sind, die Energiewende vergeigt. Gewinnen an diesem Desaster werden, wie seit jeher, nur die allerwenigsten ...

Stellungnahme zur Begründung

Zu Ziffer 05 Satz 01:

Hier heißt es:

Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung im räumlichen Bereich der Altgebiete sind für die Gebiete Leisten, Clenze, Tarmitz, Bösel (teilweise), Woltersdorf/Thurauer Berg (teilweise), Tobringen (teilweise), Schweskau (teilweise) festgelegt.

Wir bitten die Worte ‚*teilweise*‘ in diesem Absatz überall zu streichen, denn ein Schutz der Wohnbevölkerung kann nicht einmal *teilweise* erfolgen und dann wieder *teilweise* nicht. Bereits hier ist festzuhalten, dass durch die künftigen Anlagenhöhen, kombiniert mit den verringerten Abständen (gemessen an zuvor ohnehin schon viel zu geringen Distanzen) ein Schutz der Wohnbevölkerung letztlich überhaupt nicht mehr stattfindet und auch nicht stattfinden kann. Andere Behauptungen entsprechen nicht dem Stand der Erkenntnisse, die sich national und international mittlerweile in Mindest-Forderungen nach 10- bis 20-mal-Höhe manifestieren.

Außerdem halten wir den von Ihnen hier verwendeten Begriff der „*Höhenbegrenzung*“ angesichts der Tatsache, dass die neue Anlagen mit durchschnittlich 150 m Höhe gegenüber den älteren um 50% (und z.T darüber hinausgehend) *höher sein werden*, also

das bisherige Höhenmaß, das man im Landkreis kennt, erheblich überschreiten, für einen bemerkenswerten sprachlichen Euphemismus, der den Fakt mit manipulativer Wortwahl verschleiert, dass, gemessen an den bislang bekannten Höhen, die neuen vertikalen Ausmaße zusammen mit dem quantitativen Zuwachs an Anlagenzahlen, auf jeden Fall eine objektive Verschlechterung für die Anwohner darstellen werden.

Der Wahrheitsfindung zuliebe sollte hier zu lesen sein, dass in den genannten Orten, im Zusammenhang mit den angedachten Anlagenhöhen von mehr als 200 m (wie mutmaßlich in Prezelle), nicht nur von keiner Höhen*begrenzung* ausgegangen werden kann, sondern mit einem enormen Höhenwachstum um mindestens 50% bis zu über 100% zu rechnen ist.

Nur gemessen an den denkbaren über 200 Metern könnte ein Wort wie ‚*Begrenzung*‘ benutzt werden, worauf man aber verzichten sollte, da es sich bei 150 m hohen Anlagen, die die ‚niedrigste‘ neue Norm sein werden um teilweise mehr als 50% höhere Anlagen, gemessen an 70 m oder 80 m hohen Anlagen, handeln wird, und diese werden (ab 100 m) *Nacht für Nacht mit weit strahlendem Blinklicht* „befeuert“. Dass Schlafraub international als eine der grausamsten Folterarten bezeichnet wird, sei hier nur am Rande erwähnt.

Zu Ziffer 05 Satz 02 und Satz 03:

Hier wird die Unterstützung des *Antrags auf Anerkennung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“* als UNESCO-Weltkulturerbe als Begründung eine weiche Tabuzone aufgeführt.

In gleicher Weise ist dann aber der *Schutz der Wohnbevölkerung*, wie in Ziffer 05 Satz 01 angeführt, gleichwertig zu beurteilen.

Zu Ziffer 05 Satz 04:

Sie schreiben:

Daher stellt eine Kennzeichnung bzw. Befeuerung von WEA mit mehr als 100 m Höhe eine Beeinträchtigung des bisher visuell gering belasteten Raumes dar. Zur Vermeidung unnötiger visueller Beeinträchtigungen sowie von Lichtemissionen sollen für die erforderliche Kennzeichnung und Befeuerung die jeweils neuesten technischen Möglichkeiten angewendet werden,....

Wir bitten das Wort „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen und durch den Zusatz „wenn diese **nachweislich** in der Lage sind, den zu befürchtenden, mit der Befeuerung einhergehenden Schlafraub für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verhindern“. Außerdem bitten wir Sie um Nachweise dafür, dass die Befeuerung in der Nähe von Naturschutzarealen von den entsprechenden Fachgremien als unbedenklich eingestuft werden kann.

Zu Ziffer 05 Satz 05 und 06:

Sie schreiben:

Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorrang-/bzw.Eignungsgebiete

bestehende Windenergieanlagen ersetzt, sollen nach Möglichkeit nicht mehr als zwei verschiedenen Anlagenhöhen in einem Windpark vorhanden sein.

Da im Satz zuvor eine Begründung der Beeinträchtigung stattfindet, sollte konsequenter Weise auch hier der Satz lauten: *„Werden auf Grundlage der neu ausgewiesenen Vorrang-/bzw. Eignungsgebiete bestehende Windenergieanlagen ersetzt, dürfen keine verschiedenen Anlagenhöhen in einem Windpark vorhanden sein.“*

Wir bitten, dies entsprechend zu ändern.

* * * * *

Zur Allgemeinen Begründung (Ab Seite 6)

Zu 3

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Sie schreiben:

Ziel ist es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen, indem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird.

Diese programmatische Aussage ist insofern unrichtig als sie nicht dem fortgeschrittensten Stand der Erkenntnisse entspricht. Im Gegensatz zu dieser vom Glauben der neunziger Jahre beseelten Überzeugung ist heute davon auszugehen, dass das weitere Wachstum der Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende nicht nur nicht positiv beitragen sondern ihr schaden wird.

Der Tunnelblick auf die nicht-fossile Stromproduktion blendet systematisch die verbleibenden 90% der anderen, weitaus gravierenderen Ursachen des Klimawandels aus, die insbesondere auf den weltweiten Mobilitätszuwachs, die industrielle Landwirtschaft sowie auf den Massenkonsum und auf weitere systemrelevante Emittenten zurückzuführen sind.

Parallel dazu verleugnet die Fokussierung auf die Windenergieproduktion, dass das Wachstum der sogenannten „Green Economy“, also die Zunahme der diesbezüglichen wirtschaftlichen Aktivitäten, genauso wenig ressourcenneutral sein kann wie alle anderen Wachstumsprozesse. Es gibt keine Entkoppelung des Ressourcenverbrauchs vom Wirtschaftswachstum, und die real stattfindenden technologischen Effizienzsteigerungen, welche irgend denkbare oder nachweisbare Einsparungen zeitigen könnten, werden von sog. ‚Rebound-Effekten‘ überkompensiert, die sie völlig zunichte machen. Mit einer Vereinbarkeit von Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit ist auch in der Zukunft nicht zu rechnen¹²; dies ist ein Ammenmärchen der Betreiberseite, die ihre eigenen

Wachstumsbestrebungen damit ‚ökologisch schönreden‘ zu können glaubt.

Solange sich die für alle Politikerinnen und Politiker heikle Wachstumsfrage als solche nicht im Mittelpunkt der Energiewendediskussion befindet und zu einer veränderten Praxis verschwenderischer und plündernder Lebensstile führt, wird die Erderwärmung Jahr für Jahr voranschreiten, denn bereits vor mehr als vierzig Jahren, in den Siebziger-Jahren des letzten Jahrhunderts zu Zeiten des Atomkraftbooms, kam die anspruchsvolle Erkenntnis auf, dass mit dem Energieverbrauch, welchen die Atomkraft als damals ‚ökologisch unbedenklicher‘ und zugleich unermeßlicher Energielieferant möglich machen würde, eine Erderwärmung droht¹³, die uns an eine objektive globale Systemgrenze führt.

Wir bitten Sie also, die hier problematisierte Aussage etwa wie folgt, zu ändern:

„Erstens:

Ziel war es, mit der 1. Änderung des RROP 2004 den Forderungen der niedersächsischen rot-und parteigrünen Windkraftpolitik Genüge zu tun, die die Umsetzung der Energiewende mit einer immensen Vermehrung von WKA in unserem Bundesland, also auch hier in unsrem Landkreis, vorantreiben zu können glaubt. Trotz bereits mittlerweile abertausender Windräder in der Bundesrepublik hat sich bis 2016 die Kohlendioxidkonzentration weiter intensiviert. Interessant ist, dass alle bisherig zu verzeichnenden temporären Einbrüche beim CO₂-Ausstoß definitiv allein mit Wirtschaftskrisen und nicht mit den derzeitigen Anstrengungen der „Green Economy“ im Zusammenhang¹⁴ stehen. Die CO₂-Werte waren trotz der Bemühungen der Windkraftbranche noch nie so hoch wie jetzt. Argumente, die der Energiewende immer weniger Chancen geben, wenn man bei der bisherigen Scheuklappen-Politik des enormen Windanlagenzuwachses bliebe, werden aber von der Branche und von der mit ihr stammverwandten Politik aus naheliegenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen, weil man dann den Schluss ziehen müsste, dass ein Immer-Mehr für das Gelingen der Energiewende kontraindiziert sei und man also auf die enormen Gewinne¹⁵ verzichten müsste, die man hier immer noch realisieren kann.

Daher ist und bleibt es die Sichtweise des Landkreises, dass diese Politik fortgeführt werden soll.“

Zweitens bitten wir Sie zu schreiben:

„Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg in die niedersächsischen Politik-Gegebenheiten eingebunden ist, war es iinfolgedessen weiter unser Ziel, die Gefahr einer von der Planungsseite vor Augen geführten drohenden (potentiellen) juristischen Konsequenz bei „substanziell“ sich zu gering ergebenden neuen Vorrangflächen für die Windenergie abzuwenden und mit für Natur und Bevölkerung ungünstigeren Abständen zu operieren, um dem „politischen Willen“ anderer, dem wir uns hier anschließen, Genüge zu tun.“

Weiter schreiben Sie:

Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden.

Wie wahr! Es wird in der Tat mit einer 30%-igen Zunahme des Energieverbrauchs bis 2050 gerechnet, falls nichts Entscheidendes passiert.

Hier allerdings steht diese hier völlig unhinterfragte Annahme in ihrer affirmativen Form im Widerspruch zu jenem politischen Bewusstsein über die Realisierbarkeit der angestrebten Klimaziele, auf die Sie sich ansonsten berufen. Die unkritische Feststellung eines problematischen Trends zeigt sehr deutlich auf, dass auch der Landkreis die immer gleiche Steigerungslogik – Hand in Hand mit den meisten politischen und wirtschaftlichen Akteuren – als eine unhinterfragte Selbstverständlichkeit adaptiert zu haben scheint; genauso wie die daraus aus ihrer Sicht ‚resultierende‘, offenbar logische Annahme, dass man auf die prognostizierte steigende Nachfragen nach Energie (Strom, Wärme Mobilität) mit steigender Windkraftproduktion reagieren *muss*.

Dass man hier mit den ‚konservativen‘, von Wirtschaftsinteressen durchtränkten Arbeitshypothesen eines Immer-Weiter-So agiert, hat mit einer wirklich verändernden Politik in bezug auf die Klimaerwärmung herzlich wenig zu tun. Damit aber zeigt man, dass das man es mit dem oben geäußerte Bekenntnis zur Energiewende, für die die neuen suboptimalen Abstände erhalten müssen, selbst offenbar nicht allzu ernst meint, denn die ständige Nachfrage nach mehr Strom und ihre positive Beantwortung durch die anwachsende Energieproduktion stellt doch gerade das ursächlich Ausschlaggebende an der drohenden Klimakatastrophe dar, das es zu verändern gilt! Bedenken Sie bitte: „Die beste Energie, ob Strom, Wärme oder Kraftstoff, ist die, die gar nicht erst produziert werden muss, weil sie nicht gebraucht wird“¹⁶.

Außerdem zeigt die offenkundige Bejahung der o.g. Prognose, dass man noch nicht verstanden hat, was in der vorangeschrittenen Debatte längst erkannt wurde: dass sich solche ‚konservativen‘ Prognosen aus dem Datenfluss der Vergangenheit ableiten, während uns die Klimaproblematik jedoch mit einer bislang nie da gewesenen veränderten Realität konfrontiert, der wir allein mit verändertem Denken und verändertem Handeln begegnen können. Ebenso wie die jetzige Form der Antwort auf die Klimaerwärmung völlig falsch, weil ‚traditionell‘ ist, indem man hier ökologische Politik auf Technologie und „grünes Wachstum“ (!) reduziert¹⁷, ist es falsch, Prognosen anhand der immanenten ‚Logik‘ vergangener Ereignisabläufe zu erstellen und dann auch noch daraus (politische) Handlungskonsequenzen (mehr Windkraft) abzuleiten.

Genauso dürfte es abwegig sein, Windhöufigkeiten für die Zukunft der Region aus der Struktur von Wetterabläufen vergangener Jahrzehnte zu extrapolieren, also einer Zeit *vor* dem Beginn der jetzt wahrscheinlich zunehmenden Extremwetterlagen, die als *ein*

Resultat der energiewendeaversen gesellschaftlichen Praxis zu sehen sind.

Zu 1.3 RROP 2004 und Windenergienutzung (Seite 4)

Wir möchten Sie bitten, in Ihrer Begründung im Zusammenhang mit den Zielen der Raumordnung auf die Ziele des Klimaschutzes genauer einzugehen, auf deren „politischer“ Zustimmung Sie sich berufen, so dass man Ihren Denkansatz und Ihre Grundannahmen besser nachvollziehen kann. Immer wieder beziehen Sie energiewendepolitische Aussagen und Bekenntnisse ein, insbesondere dann, wenn Sie – an verschiedenen Stellen, die mit der von Ihnen initiierten Reduzierung der Abstände zusammenhängen – die negativ sich verändernden Gegebenheiten für die Anwohner und die schützenswerte Natur mit einem „politischem Willen“ zu begründen versuchen und all das damit Zusammenhängende „als vertretbar“ bezeichnen.

Ein Wille – also ein subjektives Datum - kann überhaupt keine potentielle Ursache (keine realitätsverändernde Variable) sein für einen technischen Planungsprozess, der die Aufgabe hat, auf der Basis von formalen Vorgaben die Machbarkeit einer großtechnologischen Intervention in einen mit bedrohter Natur und Biodiversität einmalig ausgestatteten Landkreis unter Berücksichtigung der legitimen Lebensqualitätsinteressen der Bevölkerung zu analysieren.

Es sei denn, Sie kommen zu dem folgenden Schluss:

„Im Lichte der allgemeinen Vorgaben geht zwar nicht, was bestimmte Kräfte gern realisiert sehen würden, aber wenn ein dezidiertes Wille hinzukommt (den wir „den politischen Willen“ nennen wollen, um ihm Bedeutung zu geben), dann versuchen wir es eben mal“.

Fazit: Wir halten es absolut nicht für vertretbar, Mensch und Natur mit noch geringeren Abständen zu konfrontieren als denen, die sich von den Vorgaben in Niedersachsen als bereits viel zu knapp bemessen darstellten, zumal diese weiteren Verringerungen, wie wir in der Präambel ausführen, mutmaßlich auf der Basis eines Verfahrensfehlers entschieden wurden oder doch zumindest vor dem Hintergrund einer rein strategischen Herangehensweise mit einem vorab bekannten Ziel, das jetzt seine hinzugekommene problematische Durchsetzungsstrategie mit einem „politischen Willen“ adeln soll.

Zu 2.2 Raumordnung (Seite 6)

Sie schreiben:

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg enthält das LROP keine Mengenvorgabe.

Dies lässt dann aber auch den Umkehrschluss zu, dass die Terminologie der „substanziellen Raumgebung“ nicht zweckdienlich ist. Wie sehr und aus welchen Gründen wir Ihr Vorgehen, das zu einer nahezu willkürlichen

Abstandsverringering führte, als nicht hinnehmbar sehen, entnehmen Sie bitte unserer Präambel.

Zu **3 Verfahrensablauf** (Seite 6)

Wir begrüßen es sehr, dass sich der Landkreis mit den *Bürgerinformations-Veranstaltungen sowie Beteiligung der Öffentlichkeit mit Auslegung des Entwurfs sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange* eine solche Mühe gemacht hat.

Allerdings zeigt die Hinzunahme eines sicher nicht kostenlosen Moderators, dessen Steuerungsauftrag oder, je nachdem, dessen persönliches Steuerungsverständnis schnell zu erkennen war, dass die Planungsseite gegenüber ihren Adressaten, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern offenbar einiges Lampenfieber zu haben schien (und dies nicht ohne Grund). Betrachten Sie bitte die Empörung und Aufgebrachtheit mancher, die von Ihren Windkraftdurchsetzungsplänen betroffen sein werden, als menschlich verständliche Regungen gegen unmenschlich erscheinende Entscheidungen, die für sie schlicht nicht zustimmungsfähig sind.

Zu **4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (Seite 13)

Sie schreiben:

Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung sollen möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräusentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf genießen.

Wenn jedoch bei den bestehenden Windvorranggebieten, bei denen ein Repowering vorgenommen werden soll, die Abstände dort um nur 100 m auf 600 m gegenüber den jetzigen 500 m erhöht werden sollen, dann ist das eine Farce. Nehmen wir eine „repowerte“ Windmühle von 150 m die gegen eine Windmühle von hundert Metern Höhe ausgetauscht (oder – hoffentlich nicht – neben sie gestellt wird). Das entspräche einem 50%-igen Höhenwachstum, der einem lediglich 12%-igen Abstandswachstum gegenübersteht. Dies mit einem politischen Willen zu verkaufen, der die Energiewende auf diese Weise vorantreiben will, ist abenteuerlich und grotesk. Sie haben mit den Abstandsverringeringen eine rote Linie überschritten! Sie sollten vielmehr in Ihrer „Begründung“ schreiben, dass es von Anfang an Ihr politischer Wille war, die Belastung der Bevölkerung zu billigen, statt sie davor zu schützen. Wie bereits erwähnt: In England gelten 3 km Abstand zu 150-Meter-Windmühle und in Bayern 1,5 km. Gelten die Gründe, die dort von Verantwortlichen angeführt und von der Bevölkerung offenbar akzeptiert werden, hier in Niedersachsen etwa nicht? Sind die Niedersachsen, weil sie hymnisch erdverwachsen sind, etwa robuster und müssen das ergo ‚ab‘-können?

Die für die nicht hinnehmbare Verringerung der Abstände Verantwortlichen des Landkreises kommen nicht um die Konsequenz herum, dass sie als daran maßgeblich beteiligt gesehen werden, die fragile Zustimmungsbereitschaft der Bevölkerung zur Windkraftpolitik (und damit in Ihrer prekären

Logik: zur Energiewende) endgültig zerschlagen zu haben. Es wären stattdessen „[...] intelligente und faire Lösungen durch die Politik erforderlich, vor allem, um die dringend notwendige Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende aufrechtzuerhalten und zu fördern.“¹⁸

Auch selbst mit der Abstandsregelung von nunmehr 900 m (statt bisher 1000 m) bei den anderen Vorrang- oder Eignungsgebieten, ist das real stattfindende Höhen-Repowering im künftigen Landschaftsbild (von 150m bis zu über 200 m!) als absolut nicht zumutbar zu bezeichnen. Dies alles wird sich definitiv als eine verheerende Landschaftszerstörung auswirken, und das in einem Landkreis, der sich - in Ihren eigenen einleitenden Worten (!) - durch „(...) eine Vielfalt und Schönheit [!] der landschaftlichen Strukturen ...auszeichnet“ (S.3 „Einzelbegründung...“).

Weiter schreiben Sie:

Sollten zukünftige Forschungsergebnisse doch schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Wir begrüßen diese Aussage freilich, können uns jedoch nicht vorstellen, wie dies technisch und baurechtlich umzusetzen ist. Außerdem klingt Ihre Aussage wie eine süße Pille, die man für später, wenn bereits alles bitterlich zu spät sein wird, in Aussicht gestellt bekommt.

Wie können Sie in Ihrer oben zitierten Aussage von einer künftigen Zeit ausgehen, in der dann „doch noch“ (sozusagen wider Erwarten?) schädliche Wirkungen belegt werden könnten? Müssen Sie nicht vielmehr als Verantwortliche warten, bis Gefahren, die drohen könnten, eindeutig auszuschließen sind? Mit welcher Begründungslogik können Sie die bei der Infraschall möglicherweise gegebene Daten-Unsicherheit zu einer für Sie entscheidungsermöglichenden Sicherheit ummünzen?

Bedenken Sie bitte: Eine immissionsrechtliche Genehmigung dürfte bereits jetzt, angesichts der „wissenschaftlich“ noch nicht geklärten Folgen beim Infraschall (eine Gemengelage, die in anderen Ländern sehr wohl ernst genommen wird), überhaupt nicht erteilt werden, weil das Immissionsrecht sich auf noch keine Untersuchungen stützen kann, aus denen es seinerseits erst die legislativen Sicherheit hinsichtlich eines Verbots oder einer Genehmigung bestimmter Abstände beziehen könnte!

Zu: 4.2.1.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (Seite 14)

Sie schreiben:

Der geringere Abstand im Vergleich zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wurde gewählt, da hier die Wohnnutzung nicht so einen hohen Schutzanspruch besitzt.

Diese Aussage würde sich nur dann nicht perfide anhören, wenn sie verständlich ausgeführt, d.h. sachlich begründet würde:

- In welchem Zusammenhang kann eine Wohnnutzung überhaupt einen *nicht* so hohen Schutzanspruch besitzen?
- Wer hat hier die Definitionsmacht über diesen Entscheid; der Anwohner oder die Bürokratie?
- Nach welchen ausgewiesenen Kriterien wird so etwas entschieden?

Außerdem widerspricht der Satz den Aussagen unter:
4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Seite 13).

Zu: 4.2.1.4 Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung (Seite 14)

Sie schreiben:

Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung sind nicht für die Windenergienutzung geeignet.

Wir halten diese zentrale Aussage für unrichtig. Das Gegenteil ist der Fall: Genau dort wären die WEA wegen der Immissionen nämlich eher unproblematisch.

Wenn für die ‚Waldoption‘ die nun erst einmal vom Tisch zu sein scheint¹⁹, in Niedersachsen gilt, dass, wenn überhaupt, Windräder nur auf „vorbelasteten Flächen“ denkbar sind (Sie schreiben auf S. 6 Ihrer Begründung selbst, dass es sich hierbei „[...] um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handel[n]...“ muss und zitiert das LROP 2012), dann dürfte doch wohl die Vorbelastetheit von Flächen insgesamt als ein Ermöglickungskriterium anerkannt sein.

Eine tatsächlich nicht zu bemerkende „Störung“ durch Windkraftanlagen wäre bundesweit allein nur in *wirklich* vorbelasteten Gebieten gegeben, in denen keine Menschen mehr wohnen (können) und bereits eine nachhaltige Schädigung bzw. Totalzerstörung von Landschaftsbildern und ehemals natürlichen Gegebenheiten stattgefunden hat. Wer oft durch Deutschland reist, weiß, dass es davon reichlich gibt. Der Gedanke, dass man, wenn der Windkraftzuwachs überhaupt sinnvoll *wäre*, die Mühlen entlang der 16.000 Autobahnkilometer errichten sollte, ist in der Debatte nicht neu – oder an den mindestens ebenso langen Bahntrassen oder just in oder in der Nachbarschaft von unbewohnbaren Industriegebieten.

Aber nein, „es ist der politische Wille“, dass man die Anlagen in einem Landkreis plazieren soll, „[...] der sich durch eine Vielfalt und Schönheit der landschaftlichen Strukturen und der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen aus[zeichnet]“.

Da Sie in Ihrer Begründung selbst einräumen (müssen), dass „[im engeren Wirkungsbereich von 500 bis 1000 m [...] Windanlagen unterschiedlicher Größe zu einer erheblichen Beunruhigung des Blickfeldes beitragen und damit die betroffenen Anwohner zusätzlich beeinträchtigen [können]“(!), erscheint die obigen Aussage vollends absurd.

Die Aussage müsste lauten: „*Flächen mit Gewerbe- und*

Industrienutzung sind für die Windenergienutzung mit Bevorzugung zu behandeln, um die erheblichen Beeinträchtigungs- und Störungswirkungen für die Bevölkerung auszuschließen.“

**Zu: 4.2.2.2 Potenzielles Weltkulturerbe-Gebiet
„Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ (Seite 15)**

Wir finden die dort gemachten Aussagen prinzipiell gut, halten sie aber nur für bedingt richtig, denn gleichzeitig können wir nicht nachvollziehen, weshalb die politische Entscheidung bei der Planung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ dieser eine höhere (Schutz-)Bedeutung beimisst als anderen Dörfern, bzw. Rundlingen oder Wohnbebauungen.

Allerdings ist unschwer zu erkennen, dass solche Prestigeprojekte wie Weltkulturerbe-Gebiete mit Wirkung auf die lokale Tourismusindustrie bei Ihnen mutmaßlich einen höheren Rang einnehmen als die legitimen Lebensqualitätsinteressen von realen Anwohnern, die – als ‚Schutzgut Mensch‘ – den Störungen und Beeinträchtigungen durch WEA ausgesetzt werden gemäß einem von Ihnen konstatierten ‚politischen Willen‘ dazu, der dies aus Ihrer Sicht legitimieren zu können scheint.

Sie selbst bestätigen unsere Interpretation, wenn Sie (auf S. 16) die „*wirtschaftliche Attraktivität*“ hervorheben, die „für die Bewohner verbessert“ werden sollen „und damit die **Funktionen [?] Wohnen** und Arbeit im ländlichen Raum ausgebaut werden“. Die Sprachform, die Sie hier für die heute in solchen Fällen übliche technokratisch-ökonomistische Legitimationsform wählen, kommentiert sich freilich von selbst.

Wir lehnen diese von Ihnen gesetzte Differenz zwischen privilegierten (‚toten‘) Sachen bzw. abstrakten Gegebenheiten und -perspektivisch dazu – deprivilegierten menschlichen Bedürfnissen entschieden ab.

**Zu: 4.2.3 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
4.2.3.1 Waldflächen (Seite 17)**

Wir möchten darauf hinweisen, dass der von Ihnen zitierte 2. *Kreistagsbeschluss [der die Vorsorgeabstände zu Waldrändern] von 200 m (!) pauschal deutlich auf 35 m reduziert [hat] zugunsten des Bestrebens, im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern (...)* nur deshalb zustande kam, weil ihn die Verwaltung (und nicht „die Politik“) mit den bereits mehrfach genannten juristischen Befürchtungsprojektionen strategisch ‚vorgeschlagen‘ hat (siehe unsere Präambel). Der erste diesbezügliche Kreistagsbeschluss vom 6. März 2014 mit einer nach den Vorgaben adäquaten Abstandsregelung vom 200 m zu Waldrändern hätte dem in diesem 4. Absatz vorliegenden Begründung nicht nur mehr Rechnung getragen, sondern wäre auch dadurch konfliktärmer gewesen, weil er im Großen und Ganzen zustimmungsfähig gewesen wäre. So können wir an dieser Stelle nur wiederholen, dass wir den

nach 2014 beschlossenen Abstandsverringeringen, die sich seinerzeit nicht politisch sondern spekulativ im Hinblick auf formaljuristische Imponderabilien „begründeten“, sowohl was die naturschützerische Ebene als auch was alle gesundheitsrelevanten Vorsorgeerwägungen betrifft, unter dem Aspekt der Wahrung und Stärkung öffentlicher Belange gegenüber den Betreiberinteressen keinesfalls zustimmen können.

Zu: 4.2.4.1 Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes 2. Absatz (Seite 18)

Hier gilt das gleiche wie unter: 4.2.3.1 Waldflächen (Seite 17).

Zu: 4.2.5.3 EU-Vogelschutzgebiete 2. Absatz (Seite 20)

Wir möchten abermals darauf hinweisen, dass der von Ihnen zitierte „2. Kreistagsbeschluss“, hier, bei den EU-Vogelschutzgebieten die Abstände von 1200 m deutlich auf 500 m zu reduzieren „(...) zugunsten des Bestrebens, im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern“, nur deshalb zustande kam, weil die Verwaltung vorgeschlagen hat, aus zu befürchtenden juristischen Konsequenzen die Abstände zu WEA insgesamt für sog. ‚Schutzgüter‘ zu verringern und dies ganz ohne Not.

Auch hier gilt, was wir soeben (ad 4.2.3.1) eingewendet haben. Der 1. Kreistagsbeschluss, der noch mit einer Abstandsregelung von 1200 m operierte, hätte der in diesem Absatz nachgelieferten Begründung mehr Rechnung getragen.

Auch wäre alleine durch diese ‚günstigere‘ Abstandregelung für diverse „Schutzgüter“ eine differenzierte Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten keinesfalls unmöglich gewesen.

Das ‚Argument‘, dass man sich dadurch eine „Verhinderungsplanung“ hätte vorwerfen lassen müssen, zieht nicht, denn ein solcher Vorwurf wäre durch eine solche differenzierte Ermöglichungsplanung abwegig gewesen.

Wir halten fest, dass der von der Planungsseite, also der Verwaltung, eingang gesetzte Prozess, der zu einer nicht hinnehmbaren Minderung der Abstände zwischen WKA und Siedlungen, Waldrändern usw. aufgrund spekulativ abgeleiteter ‚durchsetzungstechnologischer‘ Bedenken führte, einen mutmaßlichen Verfahrensfehler darstellt.

Es kann aus unserer Sicht nicht legitim sein, die negativen Folgen eines durchsetzungsstrategisch-taktischen Schrittes, die sich sozusagen ‚nebenbei‘ für Mensch und Natur ergeben, weil man einer verwaltungsjuristischen Gefahr entgehen zu müssen glaubt oder vorgibt, zum automatischen Bestandteil eines „politischen Willens“ zu machen, der sich ein Jahr zuvor äußerte, ohne dass diese Implikationen seinerzeit Gegenstand des Willensentscheids waren. Gerade ein *politisch* sich verstehender Wille bildet nicht automatisch und abstrakt die Grundlage zu einer späteren Integration bedenklicher und überdies politisch nicht

legitimationsfähiger Beeinträchtigungen für Mensch und Natur, Beeinträchtigungen die in einer eigenen Rechtssphäre mit höchstem Schutzanspruch geregelt sind und die letztlich „politisch“ überhaupt nicht tangierbar sind, weil sie Verfassungsrang haben.

Zu: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 (Seite 29)

Sie schreiben:

Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen.

Diese *besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber* können vor allem bei einem Repowering doch nicht dazu führen, dass dem *Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz* **weniger** Bedeutung bei einer „Abwägung“ beigemessen wird.

Aufgrund einer 20 jährigen Nettolaufzeit ist u.E. davon auszugehen, dass *Eigentümer oder Betreiber* bezüglich ihrer finanziellen Gewinne zuzumuten ist, mit den derzeitigen Margen aus den jetzigen WEA-Standorten auch ohne höhere Anlagen auszukommen²⁰.

Die oben geäußerte Meinung, dass hier private Belange gegenüber öffentlichen Belangen **abzuwägen** sind, das Anliegen also, dass zwischen Profitmaximierungsinteressen (noch mehr Gewinne einzustreichen als zuvor) und Schutzinteressen (Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz) gewissermaßen mediative Ausgleichsrechnungen möglich sein sollten, zeigt eine Denkweise, der es unbekannt zu sein scheint bzw. die nicht wahrhaben will, dass die Dimension des Schutzes einer ganz anderen ‚begründungslogischen‘ Sphäre angehört als der jeweilige Eigennutz einzelner:

Richtig allein ist an dem Gedanken in Ihrem Begründungstext das Wort „*gegenüber*“, denn in der Tat stehen sich hier unvereinbare Belange gegenüber. Falsch wäre es allerdings zu glauben, jene Äpfel mit diesen Birnen vergleichen zu können.

Um ein denkbare Gegenargument vorwegnehmend zu entkräften: Unsere Begründungen als Träger öffentlicher Belange, die dem Umwelt- und Naturschutz und damit direkt auch dem Schutz von menschlicher Lebensqualität dienen, vertreten ihrerseits keine Interessen im engeren Sinne.

Ein Interesse hat derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes bzw. des Vorteilsgewinns verbunden. Solchen Eigennutzinteressen bzw. Zielen des Vorteilsgewinns stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen ‚Interessen‘ der gesamten Menschheit bzw. *aller* Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts

gedeihlicher Lebenszusammenhänge, d.h. der natürlichen Lebensgrundlagen zusammenfassen lassen.

Im Lichte des Bewahrungsgedankens müssten sich politische Entscheidungen streng genommen prioritär stets daran orientieren, was prinzipiell *für alle Menschen zustimmungsfähig* wäre, und zwar nicht empirisch sondern kategorial.

Für eine solche universell zustimmungsfähige kategorische Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ allerdings nicht aus und trifft auch nicht zu: Die kategoriale Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung *aller Menschen* im Bezug auf *alle* erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie alle ihre Existenz verdanken.

Wer dem Umwelt- und Naturschutz zu seinem Recht verhelfen will, hat im wörtlichen Sinne selbst kein 'Interesse': Es ‚springt‘ für ihn persönlich ‚nichts raus‘. Auch für das Leben oder die Natur ‚springt nichts raus‘, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten Einzelner unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Vorteilsinteressen in Ruhe gelassen und *verschont*, die für sie nichts als Zerstörung, Beeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung bringen.

Wie bei allen technologischen Großprojekten, die die im Umfeld lebenden Menschen (und ebenfalls die umgebende Fauna & Flora) bedrängen und über Gebühr beeinträchtigen, ist der Kategorie des Schutzes und des Erhalts der Vorrang einzuräumen. Das heißt die Partikularinteressen Einzelner sind stets dem Gemeinwohl unterzuordnen.

Genau gesagt: Kategorial sind sie überhaupt nicht miteinander verrechenbar, weil hier verschiedene ‚Mathematiken‘ (bzw. Diskurse) am Werk sind.

Eine Genehmigungsbehörde hat definitiv nicht die Aufgabe, solche von Partikularinteressen geprägte Wirklichkeitsauffassungen zu bedienen, wie es der obsolete Wirtschaftsliberalismus immer wieder glaubt und praktisch auch durchzusetzen versucht, sondern sie hat die normative Dimensionen von Schutz, Vorsorge und Erhalt als einem verallgemeinerungsfähigen Gut für die Menschen und andere Lebewesen in den Vordergrund ihrer Entscheidungen zu stellen. Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, diesem Grundgedanken in der RROP-Änderung auch Rechnung zu tragen und sich nicht zum Fürsprecher von ‚Interessen‘ zu machen. Ihre Eigennutzinteressen können die Interessierten schon selbst durchzusetzen versuchen, und das tun sie ja auch beständig mit Hilfe kluger hochbezahlter Anwälte, zu denen sich eine Verwaltung nicht dazugehörig sehen kann.

Die Kategorie Schutz und Erhalt drückt aber nun einmal kein „privates“ Eigennutzinteresse aus, sondern das universale Recht alles Lebendigen, welches mit entgegengesetzten Bestrebungen Einzelner (oder Gruppen) nicht in einen Topf geworfen und dort vermischt werden kann.

Weiter nutzen Sie hier (zum wiederholten Male) eine zentrale

Sentenz in Ihrer Begründung:

„Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden“.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Dessen ungeachtet wäre von allen am Gesamtprozess beteiligten Akteuren grundsätzlich zu bedenken:

Der Umstieg auf die regenerative Energiegewinnung im Rahmen der Energiewende ist eine Maßnahme, die sich dem Umweltschutzgedanken verdankt. Der Umweltschutz wiederum hat sein Ziel darin, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu dienen, denen die Menschen und die nicht-menschlichen Tiere ihr Leben verdanken.

Die Energiewende fokussiert sich dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energieproduktion, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieerzeugung, insbesondere durch Windenergie eindämmen oder heilen zu können hofft. Diese Form der Umweltschutzpolitik bildet allerdings lediglich nur eine technische Seite des Ganzen ab. Bloße Technik allein kann dem Umweltschutzgedanken als dem gegenwärtigen Leitmotiv zwar zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Misskredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt; nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen – vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu *bewahren*.

„Wenn Verfechter der Windenergie „[...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“, so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier

ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“²¹ Das aber ist nicht nur falsch sondern zeitigt, wenn es denn so umgesetzt wird, verheerende Konsequenzen, nicht zuletzt die, dass der motivationale Rückhalt der Bevölkerung, dessen es in einem demokratischen Gemeinwesen entscheidend bedarf, zusammenbricht und damit die Zustimmung zu all den sehr viel wichtigeren, über die Technik hinausgehenden Schritten, die ein dringend nötiger soziokultureller Wandel erfordert.

Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, haben ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur und ihre systemischen Lebensbedingungen – vor den prekären Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind. Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie zuallererst *Bestandteil des Naturschutzes* und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim rein technisch-industriellen Umweltschutz der Betreiberseite anklingt, die den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt *ihres* Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung der Windlobby ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten. Nur umgekehrt ergibt sich infolgedessen ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz, d.h. insbesondere auch die ‚Energiewende‘, hat seine und ihre alleinige Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen. Das gilt insbesondere auch für den technischen Umweltschutz.

Aus dieser Prämisse folgt, dass Sie sich mit den von Ihnen initiierten Verringerungen der Abstände zwischen WKA und Mensch bzw. Natur, die zuvor bereits im Lichte des Schutzprinzips in den niedersächsischen Vorgaben viel zu gering angesetzt waren, in einem eklatanten Widerspruch zu den basalen Zielen von Energiewende und Klimaschutz befinden. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Weiter gehen Sie im **letzten Absatz** Seite 29 auf die Abstandsregelung der *vorhandenen Vorranggebiete zum Siedlungsbereich mit 500 m für allgemeine Wohngebiete* ein.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu **4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (Seite 13).

Zum 1. Absatz (Seite 30)
Sie schreiben:

Im Hinblick auf die Einschränkungen, die sich dadurch für Eigentümer oder Betreiber ergeben, wird dies ebenfalls als vertretbar angesehen, da bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes die Standorte i.d.R. ganz gestrichen werden müssten und damit gar keine Repoweringmöglichkeiten bestehen würden.

Wir können diese Argumentation nicht nachvollziehen und erst recht nicht billigen.

Sie führen unter: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 (Seite 29) aus:

Denn mit vorhandenen Standorten sind u.U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen.

Selbst, wenn unsere vorangegangene Argumentation über die begründungslogische Unmöglichkeit der „Abwägung“ zwischen universalen Rechten und „privaten“ Interessen aus Ihrer Sicht nicht akzeptabel wäre, bliebe die Frage, auf der Basis welcher Argumente diese „Abwägung“ gegenüber öffentlichen Belangen begründet werden könnte, d.h. mit Hilfe welcher zustimmungsfähigen Logik sich eine *allgemeine* Geltendmachung besonderer Eigentümer- und Betreiberbelange insgesamt legitimieren ließe, da doch letztlich in dieser Konstellation gleichermaßen ‚logisch‘ die Anerkennung der Legitimität der Eigentümer- oder Betreiberinteressen eine Zumutbarkeitseinwilligung seitens ihrer Opfer voraussetzen würden.

In der Tat liegt es nahe, dass es bei derartig existenziellen Konstellationen zum deliberativen Politikstil moderner Demokratien²² dazugehören müsste, derart massive Veränderungen der Wohn- und Lebensbedingungen durch politische motivierte Ziele an die reale Zustimmung der Betroffenen zu knüpfen. Die Forderung, dass die von WKA in ihrem Lebensumfeld negativ betroffenen Bürgerinnen und Bürger selbst darüber abstimmen können müssen, ob sie solche Windkraftparks in ihrer nächsten Nähe haben wollen oder nicht ist also mehr als naheliegend.

Bedenken Sie doch bitte, dass massive Einschränkungen der Lebensqualität immer schon über die Köpfe und legitimen Bedürfnisse der Menschen hinweg „politisch“ von den Nutznießern und Eliten begründet wurden. Das geschah mit der hehren Idee der Größe der Nation, das geschah mit der hehren Idee des Sozialismus, das geschieht mit der ökologischen Ummantelung von Profitinteressen, ja sogar wenn Lohnzurückhaltung von der angeblich schwächelnde Gegenseite erbeten wird.

„Politischen“ Rechtfertigungen von Einschränkungen und Motivierungsversuche zu mehr Opferbereitschaft sind immer schon mit dem Verdacht behaftet, dass hinter den hehren Zielen, die sie großmundig formulieren, sich meist ganz andere Ziele und Interessen verbergen. Das spüren und wissen²³ die Betroffenen, die ihre Lebenserfahrungen sozialgeschichtlich auswerten

können, längst, und deshalb ist ein solches durchschaubares Vorgehen kontraproduktiv für die politische Kultur einer Demokratie, die so genannt zu werden verdient.

Die vorliegende „Begründung“ einer solchen kontrafaktischen Zumutbarkeit allerdings besteht nun leider in der gebetsmühlenhaft (per Copy & Paste) wiederholten Aussage Ihrerseits, dass mit diesen Gegebenheiten (der Abstände und des Schutzes) die „Interessen der Betreiber“ „verbunden“ seien, die es „abzuwägen“ gelte.

„Abzuwägen“ sind sie aber nur deshalb immer wieder, weil die Betreiber sich mit ihren Partikularinteressen allemal und immer schon gegen die legitimen Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Natur (d.h. „öffentliche Belange“) richten und die Politik dem gegebenen allgemeinen Recht auf Vorsorge und Schutz nicht dezidiert genug Geltung verschafft, weil sie sich nicht traut, sich mit der Wirtschaftsdiktatur anzulegen.

Zu der Unvereinbarkeitsthematik haben wir oben ausführlich Stellung bezogen und dort darauf hingewiesen, dass hier „Abwägungen“ diskurslogisch nicht möglich sind, weil die kategoriale Dimensionen ‚**Schutz und Erhalt**‘ und die der ‚**Zerstörung und Beeinträchtigung von Schutzgütern**‘ sich nicht miteinander vereinbaren lassen und schon gar nicht miteinander verrechenbar sind. Eine Vermischung inkompatibler Kategorien ist deshalb auszuschließen, weil sie ethisch begründbare mit „strukturell unethischen“²⁴ Ebenen in eins setzen würde. Geltungsansprüche von Partikularinteressen in Diskursen sind insbesondere deshalb „logisch“ ausgeschlossen, weil das Partikulare, wie das Wort schon ausdrückt, einfach keine verallgemeinerbare Kategorie darstellt, die für *alle* zustimmungsfähig ist.

Aus diesem Dilemma haben überschlaue Köpfe die „Problemlösung“ gestrickt, kurzerhand die Summe von mehreren bestimmten Einzelinteressen als „öffentlichen Belang“ umzudeuten, was wiederum nur ihre überholte wirtschaftsliberale Denkart entlarvt, die sich auf Adam Smith zurückführen lässt, der das Konzert der Einzelinteressen idealisierte.

Da aber, wie man mittlerweile weiß, die Dimensionen Schutz und Erhalt gerade durch die realen materiellen Folgen jener aus wirtschaftsliberalen Glaubensgewissheiten sich ableitenden Wirtschaftshandlungen massiv in Gefahr gebracht werden, sind wir wieder beim Ausgangspunkt: Schutz und Erhaltsdimensionen müssen gegenüber den „privaten“ (Eigennutz-)Interessen höher bewertet werden.

Eine solche Möglichkeit der ‚Verrechnung‘, die Sie mit dem Begriff „*abwägen*“ suggerieren, ist überdies allein deshalb nicht möglich, weil angesichts der Realität der gegebenen Macht- und Einflussverteilung der Ausgang einer solchen „Mediation“ von vornherein bekannt ist. Deshalb gibt es die nicht nur diskurstheoretische sondern auch gesetzliche hierarchische Höherstellung der Schutzbelange über die Partikularinteressen. Auch dem Verfassungsverständnis nach ist es unzulässig, Allgemeingüter wie insbesondere Demokratie, Freiheit, Gesundheit, den für sie schädlichen Interessen an Profiten auszuliefern: Fragen der Profitinteressen können rechtlich nicht

über die Grundrechte auf Leben und Gesundheit gestellt werden, das wäre das Ende des Rechts.

Trotzdem und dessen ungeachtet wiederholen Sie in ihrer 71-seitigen Begründung gebetsmühlenhaft (und ebenfalls (per Copy & Paste) an den entsprechenden Stellen immer wieder, 'es besteht ein politischer Wille', Repowering bei Altanlagen zu ermöglichen oder mehr Vorranggebiete auszuweisen und deshalb sei hie und da (eigentlich so gut wie überall bei den durch die Abstandsverringerungen „neu“ entstandenen Optionen) ein „*etwas geringerer Vorsorgeschutz*“ (sic!) **zu vertreten**.

Wir fragen: Wie kommen Sie zu der Meinung, diese Vertretbarkeit behaupten zu können?

Was von der Planungsseite bei der Kreistagsentscheidung zur Abstandsverringerung noch mit juristischen Gefahren und Imponderabilien als zwingende Notwendigkeit herbei suggeriert wurde, wird jetzt zu einem ‚politischen Willen‘ umgemünzt, der sich auf die Energiewende, den Klimaschutz und, in Kombination damit, auf die ‚Notwendigkeit‘ zu noch mehr Windkraftanlagen in der Nähe von Mensch und Natur beruft und dadurch entstehende erhebliche Beeinträchtigungen ‚legitimiert‘, obwohl, wie gesagt, der Zuwachs von abertausenden von WKA in den letzten 20 Jahren an der bedrohlichen Klimalage absolut nichts bewirkt hat und auch nichts bewirken konnte, weil jetzt allenthalben noch mehr Energie – nämlich unbedenkliche – für die Konsumenten Verfügung gestellt wurde, deren Produktion zwar, gemessen an der fossilen Stromherstellung, in der Tat weniger bedenklich ist, deren Verbrauch aber das thermodynamische Desaster darstellt, das insbesondere die Betreiberseite, die, wie alles heutige Wirtschaftshandeln auf Wachstum fixiert bleibt²⁵, interessenbedingt ausblendet.

Wir bitten Sie deshalb, doch einfach das zu schreiben, was aus Ihrem Begründungstext ohnehin herauszulesen ist: dass es Ihr politischer Wille ist, zur Durchsetzung der Betreiberziele, die Sie befürworten, die Dimensionen von Schutz und Erhalt aus gegebenen Realisierungsnotwendigkeiten trotz der normativen Vorgaben Stück für Stück zurückzufahren. Obwohl Sie bereits ganz zu Anfang (in Ihrer Einzelbegründung der Plansätze zu Kap. 3.5 Ziffer 04 & 05) einräumen, dass von WEA Belastungen für Mensch und Natur ausgehen (die „*es möglichst gering zu halten*“ gilt [S. 2]), und obwohl Sie die Sollforderung von einem „*möglichst hohen Schutz vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Lebensqualität z.B. durch Geräuschentwicklung und ggf. periodischen Schattenwurf*“ (auf S. 13) gutzuheißen scheinen, scheuen sie sich nicht, wiederholt darüber zu klagen, dass „*bei strikter Einhaltung des Planungskonzeptes*“ entweder bestimmte (Alt-)Gebiete ganz gestrichen werden müssten oder Repowering-Maßnahmen nicht möglich wären; das heißt, Sie stellen, ganz wie die Windkraft-Lobby, die Schutzabstände als Hindernis dar und heben Ihr oben erwähntes Bekenntnis zum Schutz damit in flagranti auf.

Ihre Formulierungen, die Sie wiederholt verwenden, dass Sie z.B. auf pauschale Abstände im Hinblick auf Naturschutzbelange „*verzichten*“, sekundieren Sie mit dem „*Bestreben, die Energiewende zu fördern*“, also mit der politischen

Rechtfertigungsform der Profitinteressen der Windenergiewirtschaft, die diese ebenfalls in dieser Weise zu formulieren pflegt.

Dies alles halten wir für eine höchst bedenkliche und zudem widersprüchliche Logik, die wir als Träger öffentlicher Belange nicht akzeptieren können.

Wir hingegen sagen: in der Tat sind Repoweringmaßnahmen und die Ausweisung von bestimmten neuen Vorranggebieten aus den genannten Gründen nicht möglich, wenn damit nachhaltige Beeinträchtigungen von Mensch und Natur einhergehen. Ebenso sind bestehende Anlagen zurückzubauen, die die jetzt gültigen minimalen Abstandsvorgaben nicht mehr erfüllen.

Umweltpolitische Maßnahmen ergeben keinen Sinn und sind auch nicht legitimationsfähig, wenn sie die Umwelt von Mensch und Natur beschädigen oder zerstören.

Zu: 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 1. Absatz (Seite 31)

Sie schreiben:

Bei den wegfallenden Flächen bzw. Flächenanteilen und der Höhenbegrenzung werden die öffentlichen Belange, insbesondere der Schutz von Natur und Landschaft und der Schutz der benachbarten Wohnnutzung gegenüber den privaten Belangen der Eigentümer und Betreiber höher gewichtet.

Das ist eine höchst manipulative und unlautere Behauptung! Der *Schutz der benachbarten Wohnnutzung* wird von Ihnen eben nicht *gegenüber den privaten Belangen der Eigentümer und Betreiber höher gewichtet*, da Sie zumindest sonst auch den Abstand von 900 m wie bei den übrigen Standortorten einhalten müssten. Diesen 900-m-Abstand allerdings haben Sie mit Ihrer problematischen Entscheidung zur Abstandsverringerung schon von 1000 um 10% gemindert gehabt, um den Windkraftbetreibern mit dieser Überschreitung einer roten Linie mehr Realisierungs- und damit Profitmöglichkeiten einzuräumen.

Mit solchen unzutreffenden Aussagen über eine faktischen Höhergewichtung der öffentlichen Belange durch das RROP, die in Ihren sonstigen Ausführungen sich nirgendwo bestätigt, sondern die im Gegenteil in ihrer Zielstellung mit immer weiteren Einschränkungen der öffentlichen Belange aufwarten, widersprechen Sie sich selbst und zeigen Ihre Befangenheit, die sich durch Ihre Fixierung auf die prioritäre Ermöglichung jener „privaten Belange der Eigentümer und Betreiber“ im Sinne von deren Wachstumsinteressen auszeichnet.

Zu. 5.3.3 Weitergehende Berücksichtigung des potenziellen Weltkulturerbe-Gebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ (Seite 33)

Die Begründung bezüglich der Bauleitplanung und den Wünschen der Gemeinden, insbesondere der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) können wir nachvollziehen.

Wir halten die dort gemachten Aussagen nur für bedingt richtig, denn gleichzeitig können wir nicht nachvollziehen, weshalb die politische Entscheidung bei der Planung der „*Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland*“ dieser im Hinblick auf Schutzabstände eine höhere Bedeutung beimisst als anderen Dörfern, bzw. Rundlingen oder Wohnbebauung.

Allerdings ist die Denkweise unschwer zu erkennen, nämlich dass solche Prestigeprojekte (wie Weltkulturerbe-Gebiete) mit Wirkung auf die lokale Tourismusindustrie bei Ihnen einen höheren Rang einnehmen als die legitimen Lebensqualitätsinteressen von solchen Anwohnern, die den nun einmal stattfindenden Störungen und Beeinträchtigungen durch WEA ausgesetzt werden – gemäß dem von Ihnen konstatierten ‚politischen Willen‘, der dies aus Ihrer Sicht legitimieren zu *können* scheint. Sie selbst bestätigen dies, wenn Sie (auf S. 16) die „wirtschaftliche Attraktivität“ hervorheben, die „für die Bewohner verbessert“ werden sollen „und damit die *Funktionen* [?] Wohnen und Arbeit im ländlichen Raum ausgebaut werden“. Die Sprachform, die Sie hier für eine heute in solchen Fällen übliche ökonomistische Legitimation wählen, kommentiert sich freilich von selbst. Wir lehnen diese von Ihnen gesetzte Differenz zwischen privilegierten (toten) Gebilden bzw. (abstrakten) Funktionen und deprivilegierten menschlichen Bedürfnissen entschieden ab.

Zu: **5.4.1 Leisten** (Seite 35)

Sie schreiben:

Es besteht außerdem der politische Wille, die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich zu erhalten und für das Repowering zu öffnen (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014). Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet werden.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein

entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Dessen ungeachtet wäre von allen am Gesamtprozess beteiligten Akteuren grundsätzlich zu bedenken:

Der Umstieg auf die regenerative Energiegewinnung im Rahmen der Energiewende ist eine Maßnahme, die sich dem Umweltschutzgedanken verdankt. Der Umweltschutz wiederum hat sein Ziel darin, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu dienen, denen die Menschen und die nicht-menschlichen Tiere ihr Leben verdanken.

Die Energiewende fokussiert sich dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energie*produktion*, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieerzeugung, insbesondere durch Windenergie eindämmen oder heilen zu können hofft.

Diese Form der Umweltschutzpolitik bildet allerdings lediglich nur eine technische Seite des Ganzen ab. Bloße Technik allein kann dem Umweltschutzgedanken als dem gegenwärtigen Leitmotiv zwar zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Misskredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt; nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen – vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu *bewahren*.

„Wenn Verfechter der Windenergie „[...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“, so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“²⁶ Das aber ist nicht nur falsch sondern zeitigt, wenn es denn so umgesetzt wird, verheerende Konsequenzen, nicht zuletzt die, dass der motivationale Rückhalt der Bevölkerung, dessen es in einem demokratischen Gemeinwesen entscheidend bedarf, zusammenbricht und damit die Zustimmung zu all den sehr viel wichtigeren, über die Technik hinausgehenden Schritten, die ein dringend nötiger soziokultureller Wandel erfordert.

Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, haben ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur und ihre systemischen Lebensbedingungen – vor den prekären Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind.

Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie zuallererst *Bestandteil des Naturschutzes* und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim rein technisch-industriellen Umweltschutz der Betreiberseite anklingt, die den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt *ihrer* Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung der Windlobby ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher

seinerseits den Zweck hat, die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten. Nur umgekehrt ergibt sich infolgedessen ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz, d.h. insbesondere auch die ‚Energiewende‘, hat seine und ihre alleinige Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen. Das gilt insbesondere auch für den technischen Umweltschutz. Aus dieser Prämisse folgt, dass Sie sich mit den von Ihnen initiierten Verringerungen der Abstände zwischen WKA und Mensch bzw. Natur, die zuvor bereits im Lichte des Schutzprinzips in den niedersächsischen Vorgaben viel zu gering angesetzt waren, in einem eklatanten Widerspruch zu den basalen Zielen von Energiewende und Klimaschutz befinden. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Zu: **5.4.1.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung** (Seite 36)

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, innerhalb der Altstandorte möglichst ein Repowering zu ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidernungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 2. Letzten Absatz dieser Seite.

Zu: **5.4.1.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung** (Seite 37)

Sie schreiben:

Die Unterschreitung der weichen Tabuzonen Naturschutz (Avifauna), Waldabstand sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden als vertretbar angesehen, um ein Repowering zu ermöglichen und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidernungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Zu: **5.4.2.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung** (Seite 39)

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und

Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwiderungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 2. letzten Absatz dieser Seite.

Zu: **5.4.3.4 Flächenbezogene Abwägung** (Seite 41)

Sie schreiben:

Da jedoch die Altstandorte möglichst für ein Repowering geöffnet werden sollen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wurde die Möglichkeit eines Repowerings betrachtet.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion

mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwiderungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Zu: **5.4.4.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung** (Seite 43)

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwiderungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Zu: 5.4.7.3 Sonstige Belange Bauleitplanung und Siedlungsabstand (Seite 47)

Sie schreiben:

Diese Einkreisung wird als vertretbar angesehen, da hier dem Wohnen als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich eine geringere Bedeutung beigemessen wird als der Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Zu: 5.4.7.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung (Seite 49)

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die

Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten. Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 5. Absatz dieser Seite.

Zu: **5.4.8.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung 2. Letzter Absatz** (Seite 52)

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein

entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Zu: 5.4.9.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung 7. Und 5. Absatz (Seite 56)

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar Angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Nein, vertretbar ist das wahrlich nicht! Wir wiederholen gegen Ihre Wiederholungen auch hier wiederholt:

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 2. letzten Absatz dieser Seite.

Zu: **5.4.10.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung**
(Seite 59)

Sie schreiben:

Dies wird als vertretbar angesehen, um die Nutzung der Windenergie und damit den Klimaschutz zu fördern.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwidern zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

Das Gleiche gilt für den 3. Absatz dieser Seite.

Zu: **5.4.11.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung**
(Seite 61)

Sie schreiben:

Es besteht jedoch das Bestreben, die Altstandorte möglichst für ein Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es wurde aber seit der Erstellung der 1. WEA in Deutschland kein Gramm CO₂ in der Atmosphäre weniger registriert; und auch die Jahrzehnte davor nicht, seit die WKA im Dienste der Energie- und Klimawende in Betrieb sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dies auch an geeigneter Stelle in

ihre Argumentation aufzunehmen (denn ein Begründungstext ist eine rationale Argumentation, die etwas zu legitimieren die Aufgabe hat), damit nicht der fragwürdige Eindruck entsteht, die Verwaltung sei davon überzeugt, die WEA-Vermehrung, wie Sie sie hier im Landkreis vorantreiben sollen, diene nachhaltig dem Klimaschutz.

Das nach der gegebenen Lage des drohenden Klimakollapses und in Anbetracht der gegenwärtigen Debatte um die Wachstumskritik zu behaupten, trauen sich heute allein noch die Betreiber und deren politischen Parteigänger, die mit ihren „privaten“ Durchsetzungsinteressen auf ihre natürliche und soziale Umwelt kaum Rücksicht zu nehmen bereit scheinen. Deshalb wird hier auch in der fortgeschrittensten Diskussion mittlerweile ideologiekritisch von einem zivil-religiösen Glauben der Windkraftfixierten gesprochen. Ob der Verwaltung eine solche dezidierte Parteinahme zukommt oder gar von ihr ein entsprechendes Glaubensbekenntnis verlangt werden kann, ist zu bezweifeln. Aus unserer Sicht hat sie es mit ganz anderen Verantwortlichkeiten zu tun, denen sie nachkommen muss. Zu den erheblichen Einschränkungen der Schutzabstände *durch* Technikeinsatz, die Sie als „politischen Willen“ verkaufen, können Sie wahrlich keine Zustimmung erhalten.

Die eingehende Darlegung dieser Bitte finden Sie oben in unseren Erwiderungen zu Pkt. Pkt. **5.4.1 Leisten** (bei Ihnen Seite 35).

* * * * *

Zum **Umweltbericht**

Zu: **1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung Ziele und Anlass** (Seite 4)

Der Entwurfsverfasser schreibt von der:

... Erreichung des Kreiszieles des Einsatzes von 100% Erneuerbaren-Energien...

Dieses Ziel wurde vom Landkreis in der Bundesrepublik bereits früh erreicht und sogar überschritten (vgl. unsere Einlassungen zum ursprünglich gemeinwohlwirtschaftlichen Selbstversorgungsprinzip am Anfang unserer Präambel).

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Auch kann zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden.

Das könnte mutmaßlich der Fall sein, wenn nicht jene grundsätzliche soziokulturelle Transformation der Gesellschaft einträte, die allein dem nachhaltigen Klimaschutz dienen könnte. Der Ausbau der WEA kann aber nicht die Antwort auf ein falsches Weiter-So sein, welches Sie damit bestätigen und Ihrerseits unterstützen würden und *damit* just die gesellschaftliche Praxis,

die eine Energiewende verhindert.
Sondern: Die Energiewende kann nur mit einem einhergehenden sparsamen Umgang mit Energie gelingen, und das heißt: dem gesellschaftlichen Wirksamwerden dessen, was die Wachstumskritik gesellschaftspolitisch mit Nachdruck diskutiert (ohne dass es offenbar von dem von Ihnen so festgestellten ‚politischen Willen‘ überhaupt zur Kenntnis genommen, geschweige denn in die Überlegungen integriert wird).

Zu: **Übersicht der harten und weichen Ausschlusskriterien**
(Seite 8)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Die Bemessung dieses Mindestabstands steht im Spannungsfeld zwischen der gerichtlichen Maßgabe, der Windkraft substantiell Raum zu geben ⁽¹²⁾

Zu dem Begriff „substanzieller Raum“ ist inzwischen viel gesagt und geschrieben worden. Skandalös ist aus unserer Sicht, dass mit diesem „unbestimmten Rechtsbegriff“ in manipulativer Weise umgegangen wurde, um Zustimmung zu nicht hinnehmbaren Abstandsverringerungen zu erheischen. In unserer Präambel gehen wir darauf umfangreich ein, weil wir hier einen mutmaßlichen Verfahrensfehler sehen.

Zu: Seite 9

Der Entwurfsverfasser schreibt:

6 der 8 bestehenden Windparks sind weniger als 5 km, minimal ca. 3,3 km voneinander entfernt (Reetze, Bösel, Tarmitz, Thurauer Berg, Töbringen, Schweskau). Die Neufestlegung sollte die bestehende Raumstruktur, aber auch die bestehenden Vorbelastung in der Planung berücksichtigen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch hinweisen:

Einerseits sollen die WEA-Standort wenigsten 5 km voneinander entfernt sein. Andererseits muss, wie im nachfolgenden Absatz, wieder der Begriff des ‚substanziellen Raums‘ für die Umsetzung und Begründung der kleineren Abstände herhalten, denn weiter schreibt der Entwurfsverfasser: *...hierbei wird ein Abstand von ca. 3 km angestrebt...* obwohl der Kreistag doch einen Mindestabstand von 5 km beschlossen hat.

Wir wiederholen, dass eine solche Vorgehensweise sich nicht legitimieren kann, insbesondere nicht gegenüber den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern, es sei denn man begründet dies auf eine Weise, die man dann „politisch“ nennt, was ja auch getan wird.

Einen „politischen Willen“ zu erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung und ebenfalls der Natur durch Minimierung von deren Schutzräumen kann es aber im Prinzip gar nicht geben, denn politische Ziele müssen sich vor dem Hintergrund verallgemeinerungsfähiger Normen legitimieren können, insbesondere dann, wenn die üblichen demokratisch sich nennenden formalen Mehrheitsbeschaffungsverfahren hier überhaupt nicht greifen, weil verfassungsmäßig garantierte Werte

wie das Recht auf Gesundheit nicht per Abstimmungen („aus politischen Gründen“) attackiert werden können.

Zu: Tab. 1: Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014) (Seite 11 bis 17)

Wir weisen darauf hin, dass, außer bei Schweskau und Trabuhn, in keinem Fall der Potenzialflächen, die Schlagopferproblematik bei Fledermäusen vom Entwurfsverfasser aufgeführt bzw. berücksichtigt wird.

Das liegt sicherlich daran, dass es hierzu keine spezifischen lokalen Untersuchungen gibt. Dennoch ist aus entsprechenden Erhebungen und deren wissenschaftlicher Aufarbeitung bekannt, dass in bezug gerade auf Fledermäuse eine Studie der Universität Hannover²⁷ mit enormen Fledermausverlusten (bis zu einer Viertelmillion jährlich) rechnet. Dieser angenommene dramatische Umfang der Schlagopferfälle gebietet es, in allen Belangen, die mit dem Zusammenhang von Windkraft und Fledermäusen zu tun haben, äußerste Vorsicht walten zu lassen, und dies nicht zuletzt deshalb, weil hier zu erwartende Biodiversitätsschäden im Rahmen der neuen EU-Haftungsrichtlinie für die Betreiberseite ganz empfindlich zu Buche schlagen können, wenn sie nicht im Vorfeld im Lichte des Vorsorgeprinzips berücksichtigt wurden. Hier ‚mal locker‘ die Gefahr zu ignorieren, nur weil es keine konkreten lokalen Daten gibt, wäre in jeglicher Hinsicht fahrlässig.

Wir bitten deshalb, dies in geeigneter Form darzustellen.

Zu: Ergebnis der 1. Umweltprüfung (Seite 18)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Die Rechtsprechung hat bisher keinen Grenzwert bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, u. a. da dies von den jeweiligen, z. T. sehr unterschiedlichen Gegebenheiten des Raumes abhängt.

Gleichzeitig werden jedoch im nächsten Absatz OVG-Urteile zitiert, die in ihrem Ergebnis genauso zu keiner konkreten Zahl kommen, um dessen ungeachtet die von Ihnen vorbestimmte Richtung der in den Gremien angedachten systematischen Abstandsverringerungen – im Gegensatz zur obigen Feststellung – in einem Kreistagsbeschluss dingfest zu machen. In unserer Präambel machen wir diese im Lichte von prioritären Schutzerwägungen völlig unverständliche („politische“) Durchsetzungsstrategie zum Thema und weisen diesen Weg als inakzeptabel zurück.

Von Anfang an war die Definition des Begriffes „substanzieller Raum“ nicht festgelegt, und das wissen Sie auch.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Am 16.3.2015 beschloss der Kreistag ein geändertes Planungskonzept mit veränderten Abstandskriterien (2. Bearbeitungsdurchgang).

Dieser 2. Beschluss kam dann auf Anraten der Verwaltung zur (teilweise pauschalen) Verkürzung der Abständen zustande. Es ist dies kein politisch zu nennender, sondern, entsprechend der Vorgehensweise, lediglich ein durchsetzungstechnisch-strategischer Beschluss.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Präambel.

Zu: Tab. 4: Vorgezogenen Umweltprüfung der vorhandenen Vorranggebiete und Potenzialflächen, 2. Durchgang (Seite 28 bis 39)

Wir weisen auf unsere oben unter Pkt. **Tab. 1: Übersicht Ergebnis 1. Umweltfachliche Prüfung der Potenzialflächen RROP (Stand 24.10.2014, Basis Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014)** (Seite 11 bis 17) geäußerten Ausführungen hin.

Zu: Status quo-Prognose (Seite 56)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Generell ist eine weitere Veränderung der Landschaftsstrukturen infolge von Entwicklungstrends des Siedlungsbaus, der Verkehrswegeplanung und der Landnutzung zu erkennen. Diese Modifizierung der Landschaftsstruktur wirkt sich zumeist negativ auf Biodiversität und Biotopvernetzung aus.

Insbesondere aber wird diese Veränderung durch den hinzukommenden weiteren Ausbau der WEA beschleunigt. Das genau sollten Sie hier an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, denn man könnte sonst der Meinung sein, Sie zeigen mit den Finger auf die Anderen, die es doch auch tun'...

Unsere Frage, die wir Sie hier bitten zu beantworten: Wofür soll das oben von Ihnen Gesagte über Siedlungsbau, Verkehrswege usw. ein Argument sein?

Zu: 3.4.2 Summarische Beurteilung (Seite 69)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

Damit sind folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden:

Vermeidung von Emissionen klimawirksamer Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe ...

Dies wäre in der Summe richtig, wenn der durch die WEA immer mehr produzierte Strom zu einer Verringerung des Verbrauches führen würde. Das allerdings ist eine nicht nur logische Unmöglichkeit, was das Scheitern der sog. Energiewende jetzt schon antizipierbar macht. Vgl. unsere Anmerkungen in Fußnote ²⁾ zum Gesetz der Thermodynamik.

Zu: Primärenergiegewinnung
Betroffene Schutzgüter: Klima und Luft, Mensch (menschliche Gesundheit) (Seite 72)

Die hier gemachten Aussagen zur CO₂-Einsparung, wären dann

richtig, wenn nach all den Jahren Windkraft-Einsatz insgesamt eine CO₂-Verringerung festzustellen wäre.
Dies ist jedoch nicht der Fall. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in der Präambel und den weiteren entsprechenden Passagen unserer Einwendungen.

Zu: Anlage 1
Teil Gebietsblätter 1.1 Umweltauswirkungen der
Potenzialflächen
Flora und Fauna (biol. Vielfalt) der einzelnen Vorranggebiete
 (Seite 1 bis 207)

Der Entwurfsverfasser schreibt:
 Nachweise besonders schlaggefährdeter Fledermausarten direkt auf der Bestandfläche sind aktuell nicht bekannt.

So weit, so richtig. Dass bis auf die beiden Standorte Schweskau und Trabuhn, keine Erhebungen vorliegen, berechtigt Sie aber nicht dazu, die wissenschaftlich bekannte (und sich dramatisch darstellende) Schlagopferproblematik für die Erstellung des RROP entscheidungswirksam auszublenden.

* * * * *

¹ Vgl.: Auszug aus: Blätter für deutsche und internationale Politik, 10, 1997, Hans Binswanger (in: Wolfrum Otfried (2001): Windkraft: Eine Alternative, die keine ist, 3. Aufl. Zweitausendeins, S. 17)

² z.B. die von Reinhard Loske: Jenseits der Wachstumsillusion. Das Beispiel Energiewende. In: Welzer, Harald & Klaus Wiegandt (2013): Wege aus der Wachstumsgesellschaft. (Forum für Verantwortung). Frankfurt/M. [Fischer Taschenbuch], S 141-157 „Im Zentrum aller energiepolitische Bemühungen muss die Energieeinsparung stehen. Die beste Energie, ob Strom, Wärme oder Kraftstoff, ist die, die gar nicht erst produziert werden muss, weil sie nicht gebraucht wird. [... An die ...] flächenintensive Energieerzeugungsform müssen über die reine CO₂-Bilanz hinausgehende ökologische Anforderungen gestellt werden. [...] Auch für siedlungsnahen Windräder gibt es Grenzen der Akzeptanz. [...] Im Ergebnis bleibt der Ressourcenverbrauch trotz technischen Fortschritts konstant oder steigt sogar. Wir müssen und also mit der Wachstumsproblematik beschäftigen, auch wenn das politisch nach wie vor heikel ist.“ (S. 144f.)

³ Der Windkraftseite geht es stets nur um die Energie*produktion*, die regenerativ (also nicht fossil) zu betreiben sei (was sicher so richtig ist!). Beharrlich wird von der Windkraftseite aber die Erkenntnis ignoriert, dass es das Ausmaß des **Energieverbrauchs** ist, welches **die** entscheidende, Variable darstellt: Wenn man bedenkt, dass „[...] im 20. Jahrhundert zehnmals mehr Energie verbraucht [wurde] als während der kompletten Menschheitsgeschichte zuvor [...] und die] aus den Böden, den Wäldern, den Meeren entnommenen Mengen an Material, fossilen Rohstoffen und Biomasse sich, insbesondere seit den 1950er-Jahren exponentiell gesteigert [haben]“ [Sommer, Bernd u. Harald Welzer (2014): Transformationsdesign. Wege in eine zukunftsfähige Moderne. München (oekom-Verlag), S.13], dann bestimmt sich eine wirkliche Energiewende dadurch, dass ihr Hauptwirken in der Zurückdämmung des permanenten, von partikularen Wirtschaftsinteressen getragenen Wachstumswahns besteht und sich nicht in der Vervielfachung von industriellen Windkraftanlagen-“Parks“, die den Klimawandel bekanntlich in keinerlei Weise beeinflussen. Denn mit dem Anstieg unbedenklicher „grüner“ Energie wächst auch – per „Rebound-Effekt“ – deren Verbrauch. Unlängst hörte man indes, dass bis zum Jahr 2050 – das ist das Jahr, in welchem wir, nach Ulrike Hermann, ressourcenmäßig bereits drei Erden bräuchten – der Energie*verbrauch* weltweit sich noch einmal um etwa 30% gesteigert haben wird. Das Klima und die Menschen, die Tiere und Pflanzen, sprich: die natürlichen Lebensgrundlagen, die es zu erhalten und zu schützen gilt, gingen trotz der

tausendfachen Windkraftanlagen, und gleichsam *mit* ihnen und *durch* die soziokulturellen Folgen ihres maßlosen Anwachsens weiter zugrunde. Die naheliegende Prognose: Die Klimatastrophe schreitet weiter voran; das weltweite 2-Grad-Ziel wird nicht zu halten sein.

⁴ Wolfrum Otfried (2001): *Windkraft: Eine Alternative, die keine ist*, 3. Aufl. Zweitausendeins, a.a.O.

⁵ Niko Paech: *Wege aus der Wachstumsdiktatur*. In: Welzer, Harald & Klaus Wiegandt (2013): *Wege aus der Wachstumsgesellschaft*. (Forum für Verantwortung). Frankfurt/M. [Fischer Taschenbuch], S. 200-219 (S. 209)

⁶ Die Philosophin Hannah Arendt hat mit eindringlichen Worten in ihren Vorlesungen über Macht und Gewalt in den 70er Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Gebrauch von Worten eine Ausübung von Gewalt sein kann: „Worte können Geltung nur so lange beanspruchen, als nicht der Verdacht besteht, daß sie dazu benutzt werden, etwas zu verbergen. Was Wut provoziert, sind nicht so sehr entgegengesetzte Interessen als die »Scheinheiligkeit«, der Schein von Vernunft hinter dem man sie zu verbergen trachtet. Sich vernünftig zu benehmen, wo die Vernunft als Falle gebraucht wird, ist nicht »rational«, so wie es nicht »irrational« ist, in Selbstverteidigung zur Gewalt zu greifen.“ Hannah Arendt benennt diesen hochmanipulativen Sprachgebrauch als das, was er auch ist:

Heuchelei (Arendt, Hannah [1970/2005]: *Macht und Gewalt*. München Zürich [Piper], S. 67).

Desweiteren verweist die Philosophin auf moderne Herrschaftsformen, in denen unser gesellschaftliches Dasein eingebettet ist und bezeichnet in diesem Zusammenhang die *Bürokratie* als „[...] die jüngste und vielleicht furchtbarste Herrschaftsform [...], bei der man keinen Menschen mehr, weder den Einen noch die Wenigen, weder die Besten noch die Vielen, verantwortlich machen kann und die man daher als Niemandsherrschaft bezeichnet. [...] Deshalb... ist die Niemandsherrschaft die tyrannischste Staatsform, da es hier tatsächlich Niemanden mehr gibt, den man zur Verantwortung ziehen könnte.“ (a.a.O., S. 39 f.)

⁷ Wind Turbines Bill, House of Lords, Original Link: 2'000 Meter bei WKA über 100m Höhe.

Ausnahmen sind möglich, wenn *alle Anwohner* schriftlich einverstanden sind. 3'000 Meter Abstand ab einer Gesamthöhe von über 150 Meter. Und in Australien gilt: „The Victorian Government says planning rules enforcing a minimum two-kilometre distance between wind turbines and houses will remain in place *even if medical research shows they do not cause health problems*.“ (Hervrh. v. uns) (http://windland.ch/doku_wind/abstaende.html)

⁸ Verantwortung ist das, was man immer schon *hat*, wenn man sich für eine folgenschwere Handlungsalternative entscheidet. Das gilt insbesondere auch für die Planungsbene, wenn sie – aus unserer Sicht verfahrenswidrig – politische Entscheidungen lanciert. Verantwortlich-Sein heißt: dass man rational begründen (können) muss, warum man etwas so und nicht anders entschieden bzw. getan hat. Grundsätzlich gilt: Nicht nur mit der Verantwortungsübernahme sondern generell mit dem Gebrauch der Sprache wird uns eine Begründungsverpflichtung* auferlegt sofern wir das ihr immer schon innewohnende Ziel der Verständigung** ernst nehmen [* vgl.: Habermas, Jürgen (1976): *Was heißt Universalpragmatik?* In: K.O. Apel (Hrsg.) *Sprachpragmatik und Philosophie*. Frankfurt/M. [Suhrkamp], S. 252 II ** vgl.: Jürgen Habermas (1974): *Theorie und Praxis*. Frankfurt/M. [Suhrkamp], S. 24 (Vorwort zur Taschenbuchausgabe), S. 24].

Die Plausibilität der „Begründung“ seitens der Planung erscheint uns hier nicht gegeben, wenn sie das Prinzip der Gesundheitsvorsorge nicht ernst nimmt. Das wiederum ist definitiv inakzeptabel.

⁹ ‚Verantwortungsethisch falsch‘ können Entscheidungen im Zusammenhang mit technologischen Großprojekten legitimerweise dann genannt werden, wenn sie sich bei gegebenen Alternativen nicht auf die Seite der Vorsicht schlagen, sondern mit ebenso spekulativ gewonnenen ‚Sicherheiten‘ sich für die Umsetzung eines potentiell Gefahren bergendes Unterfangen votieren. Bei der Atomkraft war das überdeutlich, bei Fracking und Glyphosat deutet sich das an, und bei der Windkraft zeichnen sich strukturelle Identitäten in der Weise der macht- und interessenbasierten Durchsetzungspolitik ab, wenn man denkbare Gesundheitsgefahren im Vorfeld bewußt ignoriert oder ggfs. bagatelisiert. Die Verantwortungsethik bietet gerade politischen Entscheidern begründbare Normen an, entlang derer sie ihre eigene höchstpersönliche Verantwortung für die Folgen einer Option reflektieren und bewerten können. Deshalb geht sie ihrem Selbstverständnis nach weiter als andere bisherige Ethiken: weil sie das Dilemma der industriellen Moderne, komplexe Dinge für Zukunften entscheiden zu müssen, die nicht vorhersehbar sind, zum ihrem Hapthema macht. Nicht umsonst gibt es eine umfangreiche Folgedebatte der Schriften von Hans Jonas bis in unsere Tage, und nicht umsonst erlebt die Verantwortungsethik, bei der es in den Achzigern um die Atomkraft ging, heute bei der sog. ‚Energiewende‘ eine Renaissance: weil es, wie bei der Atomkraft damals, auch heute um das Ganze geht!

¹⁰ Erinnert sei an einen der Abstimmenden in der Kreistagssitzung, ein Landwirt wohl, der sich meldete und vor der eigentlichen Stimmabgabe sinnierte, man habe ja doch eigentlich von der Materie keine Ahnung und würde jetzt über etwas abstimmen, was sich dem eigenen Kenntnisstand entzöge. Trotzdem stimmte er „*dafür*“ (statt *dagegen*, wie es die Ratio der Vorsicht gebieten würde). Damit sagte er aber nicht mehr und nicht weniger, als dass er seiner Vertrauensbereitschaft (bzw. seiner Vertrauensseeligkeit) traute und dem, was er da hörte, Glauben schenkte. „*Vertrauen ist ein Mechanismus zur Reduktion von Komplexität*“, sagte der konservative Soziologe Niklas Luhmann

dereinst, den es um das Strukturelle und Funktionale im gesellschaftlichen System ging und nicht um das zu Verändernde der Lebenswelt.

¹¹ Ein eigentlich lächerlicher Wert, gemessen an der Realität verantwortlicher Abstände anderswo (vgl. Fußnote ⁷) in diesem Text).

¹² Bernd Sommer: Entkoppelung: Sind stetiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung vereinbar? In: Welzer, Harald & Klaus Wiegand (Hrsg.) (2014): Wege aus der Wachstumsgesellschaft. Frankfurt/M. [Fischer-Taschenbuch Forum für Verantwortung], S. 33

¹³ Jürgen Habermas greift auf diese Idee (mit einem Verweis auf einen Aufsatz K.-M. Meyer-Abich) bereits 1973 zurück, indem er von einer „*absoluten Wachstumsschranke*“ schreibt, nämlich „*die Schranke der thermalen Umweltbelastung in Abhängigkeit vom Energieverbrauch. [...] Wenn wirtschaftliches Wachstum mit steigendem Energieverbrauch notwendig gekoppelt ist, und wenn alle in wirtschaftlich nutzbare Energie verwandelte Naturenergie – und zwar deren gesamter Energieinhalt und nicht nur der Anteil, der bei Transport und Umwandlung verlorengeht – letztlich als Wärme freigesetzt wird, dann muss der steigende Energieverbrauch auf die Dauer eine globale Erwärmung zur Folge haben ...*“

Dem schloss sich zehn Jahre später – als die Atomenergie bereits *thema probandum* war, der Verantwortungsethiker Hans Jonas an: „*Das Ausmaß des [Energie-]Verbrauchs steht daher im irdischen Raum nicht frei. Bei unermesslicher Quelle [... gemeint war die Atomkraft ...] wird das Wärmeprodukt ihrer Verwendung über den ganzen Erdkreis hin ein potentiell kritischer Faktor: die in allen Stadien der Nutzung – mechanischer, chemischer, organischer – sich wiederholende Wärmeabgabe an die Umgebung [...]. Die Unmöglichkeit, [den ...] Exzeß des Energieverbrauchs von den thermalen Folgen zu trennen, ist letztlich dieselbe wie die Unmöglichkeit, ein Perpetuum mobile zu bauen: das unverbrüchliche Gesetz der Entropie, daß bei jeder Arbeitsleistung Energie ‚verloren‘ geht, daß alle Energie letztlich zu Wärme degeneriert, und daß Wärme sich zerstreut, das heißt mit der Umgebung zu einem Mittelwert ausgleicht. Hierin läßt die Thermodynamik nicht mit sich handeln*“ [Jonas, Hans (1979/1984): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/Main [Suhrkamp], S. 336).

¹⁴) Sommer, a.a.O., S. 31

¹⁵ Vgl. den (neuesten) SPIEGEL-Bericht 27/2016, S. 28 ff „Vom Winde verwöhnt“

¹⁶ Reinhard Loske: „Ein System, das nur funktioniert, wenn es dauernd wächst, und kollabiert, wenn sobald Wachstum ausbleibt, ist weder sozial noch ökonomisch nachhaltig.“ (a.a.O., S. 144

¹⁷ a.a.O. S. 146)

¹⁸ Loske, a.a.O., S. 144

¹⁹ Anders Dr. Julia Verlinden, die „Grüne“ Energiesprecherin, die in einer Pressemitteilung vom 8.6.2016 in bezug auf den Wald bereits schon wieder mit den Hufen scharrt: „Oftmals sind Offenlandstandorte für den Naturschutz wertvoller als manche Nadelwaldforstgebiete. Sollten die in der Planung verbleibenden Vorrangflächen nicht ausreichen, **sollte der Landkreis in Erwägung ziehen, in weniger schutzwürdige Waldgebiete auszuweichen.**“ Das genau spiegelt die Logik der Betreiberseite wider, der sich Frau Verlinden verschrieben hat. Nicht genug davon: Sie eignet sich in ihrer Verlautbarung sogar die törichte Logik jenes Kartoffelvergleichs an, den man bislang aus dem Munde des Windkraftbetreibers Schaarschmid kannte: „Der Anbau von Kartoffeln im Wendland wird ja auch nicht daran ausgerichtet, wie viele Kartoffeln im Wendland gegessen werden“ ((http://julia-verlinden.de/presse/pressemitteilungen/pm-detail/article/verlinden_gegen_deckelung_der_erneuerbaren_energien_und_fuer_naturvertraeglichen_ausbau/). Auch hier haben wir es mit einem manipulativen Sprachgebrauch zu tun, der, indem er agrarromantische Assoziationen weckt, vergessen machen will, dass der Kartoffelanbau keinen Schlagschatten, keinen Infraschall, insbesondere aber auch keine Landschaftszerstörung, keinen Wertverfall herumliegenden Immobilien und keine größere Naturgefährdung mit sich bringt. Das Einzige, was vermehrter Kartoffeläcker mit vermehrten Windturbinen gemeinsam hat, ist dass sie angesichts des neuesten CO₂-Anstiegs für eine wahrhaft verantwortungsvolle Energiewende nichts ausrichten, die v.a. in einem Wandel zu sehr viel behutsameren Konsumgewohnheiten und in massiven Energieeinsparungen bestünde.

²⁰ Vgl den SPIEGEL-Artikel (27/2016, a.a.O.) über die derzeitigen Gewinn-Margen bei der Windkraft.

²¹ Otfried Wolfrum, a.a.O., S. 152

²² Das Ganze heißt „deliberative Demokratie“, kommt aus dem Englischen [to deliberate = beratschlagen, sich beraten] und das aus dem Latein [deliberatio = Erwägung, Überlegung, Bedenkzeit] und meint folgendes: „*Die deliberative Demokratie betont öffentliche Diskurse, öffentliche Beratung, die Teilhabe der Bürger an öffentlicher Kommunikation und das Zusammenwirken von Deliberation und Entscheidungsprozess. Der Begriff deliberative Demokratie bezeichnet sowohl demokratiethoretische Konzepte, in denen die öffentliche Beratung zentral ist, als auch deren praktische Umsetzung. Wesentliches Kennzeichen einer deliberativen Demokratie ist der öffentliche Diskurs über alle politischen Themen, der auch als Deliberation bezeichnet wird. Als inputorientiertes Demokratiemodell, das der politischen Willensbildung der Bürger großes Gewicht beimisst, wird die deliberative Demokratie zuweilen als Unterform der partizipatorischen Demokratie zugeordnet.*“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Deliberative_Demokratie)

²³ „Geht's der Wirtschaft gut, geht's den Menschen gut“. An den Wahrheitsgehalt dieses Ausspruchs glaubten die meisten Gesellschaftsmitglieder der Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang. Dem aber ist nicht (mehr) so: Der ehemalige CDU-Generalsekretär Heiner Geissler weist auf folgendes hin: „Seit Ende der siebziger Jahre stellt das demoskopische Institut Allenbach [...] die Frage: ‚Stimmen Sie dem Satz ›wenn es der Wirtschaft gut geht, dann geht es auch mir gut‹ zu?‘ Damals antworteten über 80 Prozent der Leute mit ‚ja, dann geht es auch mir gut‘. Heute sind es noch knappe 20 Prozent. Dieses Mißtrauen gegenüber dem Wirtschaftssystem wurde von den Bürgern auf die Politik übertragen, da sie völlig zu Recht davon ausgehen, dass die Politik für die Fehlentwicklungen in der Wirtschaft, so auch für die jüngste Finanzkrise, verantwortlich sei.“ (2012, a.a.O.; S. 92)

Die sich abzeichnende Gegen-These gegen das segensreiche Konzert der Einzelinteressen, das seinerzeit ein Adam Smith und heute immernoch der Wirtschaftsliberalismus vernehmen zu können meint, aber lautet lapidar: „*Geht es der Wirtschaft gut, geht es der Wirtschaft gut!*“ Mehr nicht.

²⁴ Nach dem Ökonomen P. Sukdhev agieren die Unternehmen heute „strukturell unethisch“: Der „Zweck von Unternehmen [...welche 'keinerlei moralische Bedenken kennen ... ist] die Verfolgung des Eigeninteresses ungeachtet jeglicher gesellschaftlicher Verantwortung.“ (Schmidt-Bleek, Friedrich (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig) S. 122 f.)

²⁵ Es gibt eine Wirtschaftsform, nämlich die, in welcher anfangs die Windkraft zu Hause war; das ist die Gemeinwohl-Wirtschaft, die einzige Form, die vielleicht das drohende Klimadesaster *qua* Wirtschaftsandeln mit aufhalten könnte (vgl: Chrstian Felber (2010/2012): Gemeinwohl-Ökonomie. Eine demokratische Alternative wächst. Wien [Deuticke-Verlag].

²⁶ Wolfrum, Otfried (1997/2001): Windkraft: Eine Alternative, die keine ist. Frankfurt/M. [Zweitausendeins], S.152

²⁷ Vgl. Die ZEIT v. 2.9.2013: Sind Windräder Todesfallen für Fledermäuse?